Landkreis Ebersberg **15. Wahlperiode 2020-2026/KT/06. Kreistag**

Protokoll

06.Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil am Montag, 14.12.2020 im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1

Beginn: 14:00 Uhr Ende: 17:26 Uhr

Vorsitzender: Robert Niedergesäß
Schriftführer: Gabriele Huber

Anwesend sind:

Bauer, Christian	abwesend ab 17:15 Uhr
Dahms, Walentina	
Föstl, Magdalena	
Frick, Roland	
Gressierer, Alexander	
Hilger, Franziska	abwesend ab 17:00 Uhr
Huber, Thomas	anwesend ab 14:20 Uhr
Lechner, Martin	
Lenz, Andreas, Dr.	anwesend ab 14:05 Uhr
Linhart, Susanne	
Matjanovski, Marina	
Mayr, Piet	
Müller, Alexander	
Niebler, Angelika, Prof. Dr.	
Oswald, Josef	
Pfluger, Renate	
Riedl, Martin	
Schwäbl, Josef	abwesend ab 16:45 Uhr
Schwaiger, Johann	
Spitzauer, Leonhard	
Stewens, Christa	
Wagner, Martin	
Ziegltrum-Teubner, Sonja	
Zistl, Josef	
Ackstaller, Ilke	
Burggraf, Ulrike, Dr.	
Eberl, Ottilie	
Fent, Niklas	
Forst, Johannes von der	
Greithanner, Franz	
Gruber, Waltraud	
Leng, Lakhena	
Mayer, Benedikt	
Obermayr, Angelika	
Ofner, Ronja	
Ruoff, Veronika	
Sarnowski, Thomas von	anwesend ab 14:10 Uhr
Schüller, Antonia	
Lechner, Thomas	
Maurer, Ludwig	
Ossenstetter, Simon	
Reitsberger, Georg	
Ried, Toni	
Seidelmann, Wilfried, Dr.	
Atai, Omid	
Platzer, Elisabeth	anwesend ab 15:50 Uhr
Poschenrieder, Bianka	
Proske, Ulrich	
Rauscher, Doris	
Glaser, Renate, Dr.	
Ottinger, Marlene	
Schweisfurth, Karl	
Demmel, Helmuth	
Pelz, Heidelinde	
Schmidt, Manfred	

Abwesend sind:

Brilmayer, Walter	entschuldigt
Hagen, Martin	entschuldigt
Oellerer, Reinhard	entschuldigt
Weindl, Max	entschuldigt
Hingerl, Albert	entschuldigt

Robert Niedergesäß
Vorsitzender

Gabriele Huber
Schriftführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Ö	Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung
TOP 2 Ö	Personalia und Ehrungen
TOP 3 Ö	Bürgerinnen und Bürger fragen
TOP 4 Ö	Dringlichkeitsantrag der Kreistagsfraktionen CSU-FDP, Bündnis 90 / Die Grünen, SPD, FW-BP und der AuG ÖDP-DIE LINKE vom 13.12.2020
TOP 5 Ö	Haushalt 2020; Änderungssatzung Vorlage: 2020/0254
TOP 6 Ö	Haushalt 2021; Beratung über den Haushalt 2021; Haushaltssatzung mit Haushaltsplan; Investitionsplan und Finanzplan 2022 - 2024; Stellenplan und Ausgleichszahlung an die Kreisklinik gGmbH Vorlage: 2020/3612
TOP 7 Ö	Abfallwirtschaft; Deponienachsorge und Gebührenkalkulation 2021 bis 2024 Vorlage: 2020/0109/3
TOP 8 Ö	Erlass einer Satzung für die Durchführung von Rats- und Bürgerbegehren Vorlage: 2020/0184/1
TOP 9 Ö	VERTAGT_Beteiligungsmanagement; Jahresbericht Energieagentur Vorlage: 2020/0162
TOP 10 Ö	Jahresbericht aus der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung Vorlage: 2020/0190
TOP 11 Ö	Jahresbericht aus dem Bayerischen Innovationsring Vorlage: 2018/3344
TOP 12 Ö	Bekanntgabe von Eilentscheidungen
TOP 13 Ö	Informationen und Bekanntgaben
TOP 14 Ö	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
TOP 15 Ö	Anfragen
TOP 16 Ö	Kreisklinik Ebersberg gGmbH; Austritt von vier Mitgliedern aus der Gesundheit Oberbayern GmbH Vorlage: 2020/0060/1
TOP 17 Ö	Kreisklinik Ebersberg gGmbH; Halbjahresbericht Vorlage: 2020/3613

Öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung

Der Landrat eröffnet die Sitzung verliest die Namen der entschuldigten Kreisräte*innen und stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages sowie dessen ordnungsgemäße Ladung fest.

Er informiert über einen Dringlichkeitsantrag der Kreistagsfraktionen CSU-FDP, Bündnis 90 / Die Grünen, FW-BP, SPD und der Ausschussgemeinschaft ödp/DIE LINKE vom 13.12.2020.

Der Landrat schlägt vor, den Dringlichkeitsantrag als neuen TOP 04 ö zu behandeln, dem das Gremium einstimmig zustimmt.

Damit ist die Tagesordnung mit dem neuen Tagesordnungspunkt genehmigt.

Zu den Niederschriften der 03. Sitzung des Kreistages am 27.07.2020 und der 04. Sitzung am 06.10.2020 gibt es keinen Einwand.

Somit gelten die Niederschriften als genehmigt.

TOP 2	Personalia und Ehrungen

Der Landrat gratuliert KRin Renate Pfluger zum runden und KR Georg Reitsberger zum heutigen Geburtstag und überreicht jeweils ein kleines Präsent.

TOP 3	Bürgerinnen und Bürger fragen

keine

TOP 4	Dringlichkeitsantrag der Kreistagsfraktionen CSU-FDP, Bündnis 90 / Die Grünen, SPD, FW-BP und der AuG ÖDP-DIE LINKE vom 13.12.2020

Michael Ottl, Leiter Büro Landrat verweist auf die Tischvorlage (Anlage 1 zum Protokoll) und erklärt, dass über folgende Punkte abgestimmt werden solle:

1. Alle Entscheidungsbefugnisse des Kreistages, mit Ausnahme der in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten, werden vorübergehend auf den Kreis- und Strategieausschuss übertragen, sofern am Tag der Ladung für eine Kreistagssitzung im Landkreis Ebersberg ein Inzidenzwert an Corona-Neuinfektionen von 200 auf Basis der aktuellen Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts überschritten wird. Auf die Zuständigkeits-

und Aufgabenbeschreibung des Kreistags gem. § 29 GeschO-KT wird ausdrücklich Bezug genommen.

2. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse kann jederzeit durch einen Beschluss des Kreistages wieder geändert werden. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse wird spätestens dann wieder aufgehoben, sobald Sitzungen des Kreistages unter Infektionsschutzaspekten generell wieder unproblematisch möglich sind.

3. Die Verpflichtung zur Einberufung des Kreistages, wenn ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte dies beantragt (Art. 25 LKrO) bleibt ausdrücklich unberührt.

Michael Ottl empfiehlt, unter Punkt 1 den Passus *(…) mit Wirkung zum 15.12.2020 (…)* einzubauen, damit die heute gefassten Beschlüsse nicht ungültig seien; dem folgt keine Gegenrede.

Der Landrat stellt den ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag der Kreistagsfraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, FW-BP, SPD, CSU-FDP und der Ausschussgemeinschaft ödp/DIE LINKE vom 13.12.2020:

1. Alle Entscheidungsbefugnisse des Kreistages, mit Ausnahme der in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten, werden mit Wirkung zum 15.12.2020 vorübergehend auf den Kreis- und Strategieausschuss übertragen, sofern am Tag der Ladung für eine Kreistagssitzung im Landkreis Ebersberg ein Inzidenzwert an Corona-Neuinfektionen von 200 auf Basis der aktuellen Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts überschritten wird. Auf die Zuständigkeits- und Aufgabenbeschreibung des Kreistags gem. § 29 GeschO-KT wird ausdrücklich Bezug genommen.

2. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse kann jederzeit durch einen Beschluss des Kreistages wieder geändert werden. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse wird spätestens dann wieder aufgehoben, sobald Sitzungen des Kreistages unter Infektionsschutzaspekten generell wieder unproblematisch sind.

3. Die Verpflichtung zur Einberufung des Kreistages, wenn ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte dies beantragt (Art. 25 LKrO) bleibt ausdrücklich unberührt.

einstimmig angenommen

TOP 5	Haushalt 2020; Änderungssatzung

Sitzungsvorlage 2020/0254
Sachvortragende(r): Brigitte Keller, Abteilungsleitung 1, Zentrales und Bildung

Brigitte Keller erklärt, dass sich die Kreditermächtigung für Kassenkredite 2020 bislang auf 5 Mio. € belief, es aber aufgrund einer Zahlungsverpflichtung gegenüber der Landeshauptstadt München eine Änderungssatzung brauche, um den Kassenkredit zu erweitern. Der Landkreis Ebersberg werde seiner Zahlungsverpflichtung noch in diesem Jahr nachkommen. Mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sei dieses Vorgehen abgesprochen worden.

Auf die Anregung von KR Dr. Seidelmann im Beschluss eine klare Deklarierung aufzunehmen erklärt Michael Ottl, wissenschaftlicher Rechtsberater und Leiter Büro des Landrats, dass er davor warnen würde, denn eine Satzung sei ein (materielles) Gesetz. Er halte es für riskant, wenn in der Satzung stehe, dass der Kassenkredit für den konkreten Zweck XY aufgenommen werde, weil ein Gesetz abstrakt formuliert sein müsse. Die Aufnahme sei ausreichend konkret im nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt.

Auf Nachfrage des Landrats ist für Dr. Wilfried Seidelmann mit der Protokollierung der Aussage des Juristen Michael Ottl seine Anregung erledigt.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. **Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit der Erhöhung des Kassenkredits von 5 Mio. € auf 30 Mio. € wird beschlossen.**

2. **Die Nachtragshaushaltssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.**

einstimmig angenommen

TOP 6	Haushalt 2021; Beratung über den Haushalt 2021; Haushaltssatzung mit Haushaltsplan; Investitionsplan und Finanzplan 2022 - 2024; Stellenplan und Ausgleichszahlung an die Kreisklinik gGmbH

Sitzungsvorlage 2020/3612
Vorberatung
ULV-Ausschuss am 01.10.2020, TOP 3 Ö
Jugendhilfeausschuss am 12.10.2020, TOP 5 Ö
SFB-Ausschuss am 13.10.2020, TOP 3 Ö
LSV-Ausschuss am 22.10.2020, TOP 8 Ö
Kreis- und Strategieausschuss am 09.11.2020, TOP 3 Ö, TOP 4 Ö und TOP 8 Ö
Kreis- und Strategieausschuss am 30.11.2020, TOP 3 Ö

Anschließend folgt die Haushaltsrede des Landrats:

„Corona hält uns seit März in Atem – unsere Gesellschaft, unsere Vereine und Organisationen, unsere Verwaltung und nicht zuletzt unsere Kreisklinik. Zusammenhalten trotz Abstand halten ist das Gebot der Stunde. Angesichts der aktuellen Situation möchte ich mich deshalb

kurzfassen und bitte Sie, das gleiche zu tun.

2021 wird ein schwieriger Haushalt, weil auch schon 2020 eine schwierige Entwicklung genommen hat.

Erstmals in der Geschichte des Landkreises muss der Landkreis einen Kassenkredit aufnehmen und zwar in einer Höhe von 23,5 Mio. € - die Gründe kennen Sie.

Das bedeutet, dass der Kreishaushalt 2020 mit einem sehr hohen Defizit enden wird.

Für 2021 habe ich dem Kreistag dennoch keine Erhöhung des Kreisumlagenhebesatzes vorgeschlagen – er soll bei 46 Punkten bleiben. Wir wollen den Gemeinden gerade auch in dieser schweren Zeit ein zuverlässiger Partner sein.

Die Ausgangssituation ist schwierig, weil gleichzeitig die Bezirksumlage um 0,7 %-Punkte steigt.

Erfreut und erleichtert kann ich heute vermelden, dass die Schlüsselzuweisungen rund 780.000 € über dem Haushaltsansatz liegen werden – der Freistaat Bayern hat in letzter Minute den Grundbetrag noch etwas nach oben geschraubt – vielen Dank dafür!

Damit wird es etwas leichter, die 2,5%ige Kürzung der Teilhaushalte abzufedern, insb. der Teilhaushalt des Jugendhilfeausschusses kann dadurch etwas Erleichterung erfahren.

Die „Boomzeiten“ der letzten Jahre haben wir intensiv genutzt, unsere Verschuldung auf unter 30 Mio. € zu drücken und damit seit 2013 in etwa zu halbieren. 2021 werden wir aber mit 24,7 Mio. € eine deutliche Neuverschuldung auf den Weg bringen müssen.

Dies liegt daran, dass es uns nicht mehr gelingen wird, wesentliche Ergebnisüberschüsse zu erwirtschaften.

2021 werden wir mit 3,8 Mio. € geplanten Ergebnisüberschüssen dennoch einen soliden Haushalt aufstellen können, allerdings erwirtschaften wir keine erheblichen Eigenmittel für Investitionen - diese müssen wir deshalb weitgehend über Kredite finanzieren.

Weil das so ist, mussten wir unsere beiden neuen Schulen, das Berufsschulzentrum in Grafing-Bahnhof und das Gymnasium in Poing zumindest für ein Jahr auf die Warteliste setzen. Die Planungen bzw. weitere, kleinere Schritte für beide Schulen können aber 2021 erfolgen.

Nur so ist es möglich, eine genehmigungsfähige Finanzplanung abzubilden, die weitere Kreditaufnahmen in Höhe von 32,9 Mio. € bis 2023 vorsieht.

Ich schlage Ihnen vor, das Jahr 2021 dazu zu nutzen, den Kreishaushalt weiterhin ohne unzumutbare Belastungen künftiger Generationen zu gestalten und Wege zu finden, der Finanzleitlinie des Kreistags weitgehend zu folgen und dennoch wichtige Zukunftsinvestitionen zu stemmen.

Inhaltlich richtet sich der Kreishaushalt 2021 besonders auf seine Megathemen aus:

- Die Digitalisierung, vor allem auch unserer Schulen - seit Corona in einer neuen Dynamik

Die Bildung mit Erweiterungsbauten am Gymnasium Vaterstetten und der Realschule Ebersberg

Die Mobilität, insb. mit dem neuen Nahverkehrsplan und dem Bau von neuen Radwegen

- den Klimawandel und der Nachhaltigkeit, insb. auch beim Bauen
- der Schaffung bezahlbaren Wohnraums, vor allem an der Kreisklinik
- der Stärkung unserer Kreisklinik
- den Herausforderungen des Demografischen Wandels

Trotz aller Herausforderungen, die die Folgen der Pandemie mit sich bringen, sollten wir bedenken:

- wir sind ein wirtschaftsstarker Landkreis mit innovativen und leistungsfähigen mittelständischen Unternehmen
- wir wachsen – Wachstum braucht Investition!
- wir handeln generationengerecht, weil wir jeden Kredit in 20 Jahren tilgen!
- Unsere Zusammenarbeit mit unseren Städten, Märkten und Gemeinden baut auf Zusammenhalt, Verlässlichkeit und Vertrauen
  Lassen Sie uns alle Zusammenhalt und Zuversicht nicht verlieren. Mir fällt dazu ein Spruch von Ludwig Thoma ein: „Es gibt Berge, über die man hinüber muss, sonst geht der Weg nicht weiter."

Ich bedanke mich bei den Fraktionen des Kreistags für die gemeinsame Sacharbeit im ersten Jahr der Zusammenarbeit in der neuen Konstellation.

Ich bedanke mich bei Frau Keller und deren Team ‚Finanzmanagement'.

Zum Schluss ein Zitat, das einem irischen Schriftsteller nachgesagt wird: „Am Ende wird alles gut werden und wenn noch nicht alles gut ist, dann ist es noch nicht am Ende!"

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Haushalt 2021 zuzustimmen."

Anschließend folgt ein Statement von KR Manfred Schmidt:

„Herr Landrat, meine Damen und Herren,

unter Zurückstellung von Bedenken wird die AfD-Kreistagsfraktion dem Haushalts-Entwurf zustimmen. Aus Zeitgründen will ich nur zwei Bedenken hier anführen, nämlich die inzwischen erfolgte Erhöhung des Einnahmen-Ansatzes Grunderwerbssteuer um 1 Mio. €. Das erscheint deshalb problematisch, weil der Kreistag auf ihre Höhe keinen Einfluss nehmen kann; es erinnert daher ein bisschen an „Bilanzkosmetik". Auch, Kampagnenkosten zur Unterstützung des Ratsbegehrens zum Windpark im Forst werden wir an anderer Stelle heftig kritisieren, ohne deshalb dem Gesamthaushalt unsere Zustimmung zu verweigern.

Positiv vermerken wir, dass es gelingt, eine Erhöhung der Kreisumlage zu vermeiden, obwohl die Erhöhung der Bezirksumlage von 21,0 auf 21,7 %-Punkte somit nicht gegen finan-

ziert ist.

Trotz unseres heutigen positiven Votums behalten wir uns aber vor, im Arbeitskreis „Freiwillige Leistungen“ möglichst alles, was nicht gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich verpflichtend ist, auf den Prüfstand zu stellen und Kürzungen oder Streichungen zu beantragen, wenn wir das für erforderlich halten. Dabei werden wir auf egoistische Lobby-Interessen keine Rücksicht nehmen, uns vielmehr ausschließlich am Gemeinwohl zu orientieren versuchen. Das vorausgeschickt werden wir auch deshalb zustimmen, weil für uns eine Ablehnung nur aus sachlichen Gründen in Betracht kommen kann; solche aber sehen wir aktuell nicht. Opposition der Opposition willen läuft unserem politischen Verständnis zuwider.

Vielmehr müssten triftige Gründe für eine Ablehnung vorliegen. Dann allerdings nehmen wir keine Rücksicht auf den gerade herrschenden Zeitgeist, der gegenwärtig sehr stark linksideologisch dominiert und lebhaft von Presse, Funk und Fernsehen gestützt, wenn nicht gar geprägt wird.

Wir bedauern die Verschiebung des geplanten Berufsschulzentrums, an dessen Notwendigkeit wir keinerlei Zweifel hegen. Die Finanzsituation lässt aber aktuell die Verwirklichung nicht zu.

Die aus dem gleichen Grund ebenfalls zurück gestellte Realisierung des Gymnasiums in Poing mag zugleich ein Fingerzeig an expansionslüsterne Gemeinden sein, von ihrer Planungshoheit nur maßvoll Gebrauch zu machen, weil Aus- und Neubau von weiter führenden Schulen mit einer Bevölkerungs- Explosion nicht Schritt halten können. Das mag zynisch klingen, kommt aber der Wirklichkeit sehr nahe.

Als AfD stehen wir im Interesse von Lebensqualität sowie von der größtmöglichen Erhaltung von Natur und Landschaft lediglich für organisches Wachstum, ungezügeltem Wachstum hingegen erteilen wir eine klare Absage. Auch hier gilt der Satz „Die Dosis macht's“:

Vorrang müssen nach unserem politischen Verständnis die ausreichende Versorgung der vorhandenen Bevölkerung und ihrer Nachkommen mit Wohnungen zu erschwinglichen Mieten sowie die Eigentumsförderung haben. Als Steuerungsinstrumente bieten sich für die Gemeinden Auflagen und Festlegungen bei der Baulandausweisung an, wozu neben Einheimischenmodellen auch die Förderung des Genossenschaftswesens ebenso dazu gehören wie eine ausreichende Quotierung von Sozialwohnungen.

Der Verzicht auf den Neubau von Kreisstraßen sowie von geförderten Ortsumgehungen mag sich als ein zusätzlicher Appetitzügler von Expansionslust segensreich auswirken. Es gilt die Devise, dass keinesfalls „Halb-Deutschland im Großraum München versammelt“ werden muss. Das ist übrigens im Einklang sowohl mit der Bayerischen Verfassung als auch mit dem Grundgesetz, die beide annähernd gleiche Lebensverhältnisse in den einzelnen Landes- bzw. Bundesteilen als erstrebenswerte Ziele festlegen, wovon wir wegen einerseits aus allen Nähten platzender Boomregionen und andererseits fast entleerter Landstriche noch weit entfernt sind. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.“

Anschließend folgt ein Statement von KRin Doris Rauscher:

„Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen.

Ein paar Takte zu unserem Haushalt von Seiten der SPD-Fraktion:

Wir haben wahrlich keinen normalen Haushalt wie in den vergangenen Jahren, sondern einen Corona-Sparhaushalt.

Warum ist das so? Die Coronakrise hat das Wirtschaftsgeschehen heftig getroffen und stark beeinträchtigt. Die Umlagekraft steigt nur noch geringfügig um 1,84 %.

Der Landkreis bekommt von den Gemeinden die Kreisumlage in Höhe von 86.511.810 €, das sind lediglich 1.561.737 € mehr als im Vorjahr - bei gleichbleibender Kreisumlage von 46 Prozentpunkten – was wir für richtig halten, denn das hilft den meisten Kommunen für ihren eigenen Haushalt. Das heißt aber auch, weniger Einnahmen für den Kreis.

Der geplante Ergebnisüberschuss liegt bei ca. 3,8 Mio. € und erreicht nicht die geplante Höhe von ca. 8,3 Mio. €. Damit sind wir 5 Mio. unter Plan. Das stellt natürlich ein Problem dar. Deshalb mussten wir streichen und schieben. Die finanziellen Spielräume des Landkreises werden dadurch kleiner und müssen neu überdacht werden. Und genau an dieser Stelle muss aus Sicht der SPD-Fraktion ein großes Augenmerk daraufgelegt werden, dass viele wichtige Entscheidungen für die Entwicklung des Landkreises nicht auf der Strecke bleiben. Es geht dabei nicht nur um die geplante Kürzung der freiwilligen Leistungen, nicht nur um die pauschale Kappung der Eckwerte um 2,5 %, es geht auch um wesentliche Bereiche, die uns für die Entwicklung des Landkreises besonders wichtig sind.

Es geht um den Klimaschutz in allen Bereichen, um Buslinien, Einschnitte im Sozialbereich, der für die Menschen von besonderer Bedeutung ist, die Bildung, sowie um die Weiterentwicklung der Digitalisierung.

Eine gute Entscheidung ist ein Mittelweg zwischen machbaren Verschiebungen einzelner Maßnahmen, sinnvollen Einsparungen und zusätzlicher Darlehensaufnahmen für wichtige Investitionen. Gerade jetzt gilt es, auch auf kommunaler Ebene politische Entscheidungen zu treffen, die unsere Wirtschaft unterstützt! Das bedeutet, dass wir investieren und Signale setzen müssen.

Mit einer Investition z.B. in die Berufsschule würden wir natürlich auch in die Wirtschaft unterstützen. Nur Sparen ist der falsche Ansatz in Corona-Zeiten.

Unser Fazit also: Schulden sind unerlässlich, gehören dazu und sind wichtiger Teil einer ausgewogenen Finanzierungsform/ bzw. -strategie.

Ohne Schulden könnten wir nicht in die Zukunft planen.

…..Ohne Investitionen geht es nicht.

Die Steueroase Ebersberger Forst bleibt ein Risiko – wir wissen noch nicht, wie es ausgeht. Vom Grundsatz her haben wir als SPD immer zum Ausdruck gebracht, dass politisch solche

Steuermodelle verboten werden müssten.

…..Besonders niedrige Hebesätze sind nicht fair und nicht solidarisch.

Die Kreisklinik Ebersberg ist eine zentrale und wichtige Einrichtung für die Gesundheitsversorgung der Landkreisbevölkerung.

Langjährige Neubau- und Umbaumaßnahmen sind erforderlich und verursachen hohe Kosten, die die Klinik alleine nicht erwirtschaften kann.

Dies gilt auch für medizinisch-technische Neuanschaffungen sowie Personalkosten wie die München-Zulage. Die SPD-Fraktion steht fest hinter der Klinik.

Nun zum Klimaschutz und in diesem Zusammenhang zur Wichtigkeit eines klugen Mobilitätskonzeptes: Aus Sicht des Klimaschutzes halten wir die Maßnahme der Schiebung der Ringbusline Ebersberg – Grafing für falsch. Dennoch ist dies kein Grund, den Haushalt abzulehnen. Wir stimmen der Verschiebung um ein Jahr zu.

Gleichzeitig stehen wir nicht für die Etablierung von Wasserstoffbussen im Landkreis. Sie sind zu teuer, unwirtschaftlich und technisch im Bereich der Mobilität, wegen des geringen Wirkungsgrads von unter 25 % ungeeignet. Der Batterieantrieb mit über 75 % Wirkungsgrad ist hier eindeutig besser.

Bezüglich der freiwilligen Leistungen möchte ich noch folgendes sagen:

Wir unterstützen eine sinnvolle Überprüfung der freiwilligen Leistungen und die Einsetzung einer Arbeitsgruppe dazu. Aber geplante Streichungen oder Kürzungen, die unverhältnismäßig hohe negative Folgen mit sich bringen, werden wir nicht unterstützen.

Investitionen in die Bildung sehen wir als Erfolgsgaranten für eine erfolgreiche Zukunft. Sie sind deshalb nur in besonderen Ausnahmesituationen kurzzeitig zu verschieben aber nie zu streichen. Aus Überzeugung haben wir deshalb ja auch fraktionsübergreifend einen Masterplan Schule erstellt.

Beim geplanten Berufsschulzentrum Grafing und beim Gymnasium Poing tragen wir die Entscheidung mit, die Machbarkeit aufgrund der schwierigen Finanzierung erneut zu prüfen und deshalb vorläufig auf die Warteliste zu setzen.

…für dieses Jahr, aufgrund der schwierigen Finanzierung, aber nicht auf Dauer! Keine dauerhafte lange Bank!

Kinder- und Jugendhilfe

Wir haben in der letzten KSA-Sitzung die Aussage von Herrn Landrat zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt die Haushaltsmittel bekommt, die es benötigt und dass die 2,5 % Pauschalkürzung keine Auswirkungen auf die notwendigen und sinnvollen Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe haben werden.

…Da sind wir mal gespannt!

Grundsätzlich halten wir Pauschalkürzungen in der HH-Planung für den falschen Ansatz. Das System des Rasenmähers über alle Fachbereiche gleichermaßen hinweg, mäht auch dort ab, wo uns eine Entwicklung und ein Wachstum vielleicht von besonderer politischer Bedeutung sind.

Asyl:

Wir mussten feststellen: Die Mehrheit des Kreistages lehnt eine zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen ab. Wir bedauern die strikte Ablehnung mit der Begründung wir hätten in den Gemeinden keinen Platz für Familien aus Moria. Ein reicher Landkreis hat keinen Platz. Kein Herz und kein Geld für die Humanität und …erfüllt nicht einmal den Königsteiner Schlüssel.

Die SPD-Fraktion wird dazu eine weitere Anfrage machen, das kann ich Ihnen schon heute sagen. Denn wir halten es nicht aus, nicht zu helfen!

Frauenhaus:

Zum Abschluss noch ein Thema, für das sich die SPD-Fraktion seit Jahren mit Nachdruck einsetzt: ein Frauenhaus für Ebersberg! Der Kreistag hat die notwendigen Beschlüsse gefasst. Wir waren uns am Ende alle einig, der Bedarf ist vorhanden und die Not der betroffenen Frauen ist groß. Aber wie ist der Sachstand? Die Trägerschaft soll zwar ausgeschrieben werden - im Haushalt sind aber keine Mittel dafür eingesetzt!! Wir fordern den Landrat auf, das Thema jetzt endlich zur Chefsache zu machen.

Zum Schluss möchte ich Dankeschön sagen: Danke an alle MitarbeiterInnen in so vielen Einrichtungen, stellvertretend möchte ich nennen: die Klinik, die Seniorenzentren, Schulen, Kitas, Polizei, Beratungs- und Kontaktstellen, alle Hilfsdienste wie BRK und THW uvm. Sie haben alle eine großartige Arbeit geleistet.

Und nicht zuletzt gilt unser großer Dank allen MitarbeiterInnen im Landratsamt!“

Anschließend folgt ein Statement von KR Benedikt Mayer:

„Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Freundinnen und Freunde, auch solche gibt es im Saal,

die Zeiten sind ungewöhnlich schwierig. Die weltweite Pandemie-Krise ist ohne Beispiel in der jüngeren Geschichte. Sie hat natürlich auch Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises.

Die Auswirkungen der bisherigen Corona-Maßnahmen und der Entwicklungen auf den Haushalt sind seriös nicht abzusehen. Ebenso lässt sich die Entwicklung der nächsten 12 Monate nicht vorhersagen. Das hat natürlich alles auch deutliche Auswirkungen und vor allem Unsicherheiten für die Finanzpolitik des Kreises.

Aber wir sollten auch ehrlich machen: Schon vor dem Auftauchen von COVID-19 war abzusehen, dass die finanzielle Entwicklung des Haushalts in schwere See geraten wird:

- zum einen braucht die Kreisklinik in den nächsten 4 Jahren mind. 12 Mio. € mehr, als bisher aus dem Kreishaushalt und

- zum anderen haben wir das millionenschwere Problem des Sparkassengebäudes, in dem wir uns befinden und es muss auch klar gesagt werden, dass der ehrgeizige Masterplan Schulen bei zügiger Umsetzung nicht mit unseren eigenen Finanzleitlinien zu vertragen gewesen wäre.

Nun haben die Pandemie und ganz aktuell die Probleme aus der Gewerbesteuerrückzahlung, die schon angesprochen wurde und dies machte eine harte Bremsung bei den Investitionen unumgänglich. Das haben wir GRÜNE schon früh angesprochen. Dieser Punkt im Beschlussvorschlag tut auch uns weh; aber wir sehen keine andere Möglichkeit, als diese zwei großen Schulprojekte vorerst wieder auf die Warteliste zurückzustellen.

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird dem Haushalt 2021 zustimmen. Das ist keine Zustimmung ohne Bauchgrimmen. Aber die Bedenken, die wir haben reichen gerade in dieser Zeit nicht für eine generelle Ablehnung des Gesamtpakets.

Zu den Bedenken, die wir auch schon in den vorherigen Sitzungen geäußert haben, zählen zum Beispiel

- der für uns zu niedrige Überschuss (auch mit dem Plus von 778.000 Euro bei den Schlüsselzuweisungen),

- einige Punkte im Stellenplan haben uns nicht gepasst und passen uns jetzt auch noch nicht

- und besonders schwergetan haben sie sich mit der Kürzung vieler Kostenstellen um 2,5%.

In der Sitzungsvorlage ist aber festgehalten, dass diese Kürzungen in den Teilbudgets in den jeweiligen Fachausschüssen dargestellt und beraten werden sollen. Wir erwarten, dass das in den nächsten Sitzungen der Fachausschüsse jeweils eigene Tagesordnungspunkte diese Geschichte beleuchten.

Allerdings lässt sich aus den Unterlagen ersehen, dass wir mit dem Haushalt 2021 erst auf dem Weg in die finanzielle Talsohle sind. Die großen Probleme tauchen in den Prognosen für die Haushalte 2022 und folgende auf: Wenn sich die Parameter nicht drastisch ändern, werden wir auf einen negativen Haushalt in Millionenhöhe zusteuern; 2,1 Mio. Euro Miese stehen in unserer Sitzungsvorlage für 2022. Das dürfen wir nicht zulassen, das ist keine Perspektive, das ist keine nachhaltige Politik, vor allem nicht angesichts der ca. 20 Millionen Investitionen in 2022. Das sind fast alles Investitionen, die bereits aufs Gleis gesetzt und die wir kaum noch stoppen können.

In diesem Zusammenhang muss natürlich die Sprache kommen auf die Kreisumlage. Die Festsetzung auf 46 Punkte wird angesichts der allgemein unsicheren finanziellen Lage der Gemeinden von uns mitgetragen. Aber auch hier sehen wir Probleme in der nächsten Zukunft: Ein Blick in die Vorlage zeigt, dass die Kreisumlage in den letzten 20 Jahren nie unter 46 %-Punkte gesunken ist, niemals war sie niedrigerer. Ich glaube nicht, dass wir mit dieser Politik weiter über die nächsten Jahre drüber kommen werden.

Der Kreistag Ebersberg hat sich vor Jahren Finanzleitlinien gegeben, die unsere Haushaltspolitik wie Leitplanken bis ins Jahr 2035 führen. Darin haben wir 5 Warnindikatoren benannt, die uns vor einer drohenden Überschuldung warnen.

Von diesen 5 Kriterien können wir in 2021 erstmals eines nicht einhalten: Wir werden mit dem geplanten Überschuss – auch nach den höheren Schlüsselzuweisungen – den Eigenanteil von 25% an den Kosten der geplanten Investitionen nicht stemmen. Wir müssen mehr als 75% über Schulden finanzieren.

Und in den nächsten Jahren drohen noch weitere Warnindikatoren überfahren zu werden:

- der Ergebnisüberschuss von mindestens 2 Mio. Euro, den wir da festgeschrieben haben für 2022 und - die Höhe des Schuldendienstes von max. 6,8 Mio. Euro. Denn dieser ist praktisch nur einzuhalten, wenn wir in 2024 kein weiteres Projekt von der Warteliste runternehmen und das ist komplett unrealistisch.

Es kommen also noch harte Jahre auf uns zu.

Einen letzten Punkt möchte ich noch ansprechen: die freiwilligen Leistungen. Sie sollen in 2021 von einer Arbeitsgruppe der Verwaltung auf den Prüfstand gestellt werden. Das ist grundsätzlich richtig. Dazu aber zwei Anmerkungen und Bedenken von uns:

Zum einen ist für uns unverständlich, wieso Klimaschutz als „freiwillige Leistungen“ definiert werden soll oder immer noch definiert wird. Ich kann mir gar nicht vorstellen und das ist eine persönliche Bemerkung von mir, wie ich meiner Enkelin, wenn sie mal Volljährig ist, erklären soll, dass im Jahr 2021 ‚Klimaschutz‘ noch eine freiwillige Leistung war.

Und die „freiwilligen Leistungen“ sind der Hauptgestaltungsraum der Politik. „Nur“ Pflichtaufgaben abzuarbeiten kann nicht Anspruch von Politik sein. Wir sollten uns bei allen Problemen möglichst viel Gestaltungsraum erhalten.

Zum Abschluss noch an allen Menschen im Landratsamt, die uns so fleißig zuarbeiten oder einfach arbeiten, ohne, dass sie uns zuarbeiten – vielen Dank dafür.“

Der Landrat erklärt zu den „Freiwilligen Leistungen“, dass dies keine Definition des Landratsamtes sei, sondern eine gesetzliche Folge der Landkreisordnung. Freiwillige Leistungen können nur dauerhaft im Rahmen der Grenzen der Leistungsfähigkeit des Landkreishaushalts erbracht werden. Darunter falle auch u.a. der bezahlbare Wohnraum und viele andere Themen, die dem Landkreis sehr wichtig seien.

KR Dr. Wilfried Seidelmann erklärt, dass es bereits in der letzten Wahlperiode einen Arbeitskreis ‚Freiwillige Leistungen‘ gab und er schildert, wie schwer sich die Mitglieder getan hätten, Kürzungen vorzunehmen und erläutert dies. Er gibt den Vorredner recht, dass die Schulen, die Klinik, der Straßenbau, vor allem aber die Sozialeinrichtungen im Vordergrund stehen müssen, denn hier sei der Landkreis gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet, gute Voraussetzungen für das Leben im Landkreis zu schaffen. Er plädiert, dass der Landkreis die Berufsschule Ebersberg in Grafing-Bahnhof sowie das Gymnasium in

Poing zum Wohle der Jugend hinbekommen solle. Er spricht die Jugendhilfeleistungen an, die Pflichtleistungen des Landkreises seien und somit unabhängig von der Haushaltskürzung von 2,5 % sein müssten. Er bedankt sich bei allen, die das Leben im Landkreis schöner und sicherer machen würden sowie bei den Rettungsdiensten und allen im medizinisch, pflegerischen Bereich Tätigen, die unter ‚Corona' massiv zu kämpfen haben. Abschließend erklärt er, dass seine Fraktion auch an die Gemeinden denken würde, dass diese um die Runden kommen.

Anschließend folgt ein Statement von KRin Dr. Renate Glaser:

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Rats- Kolleginnen und Kollegen,

Danke für das Wort.

Lassen Sie mich als Fraktionssprecherin unserer Ausschussgemeinschaft ÖDP/DIE LINKE ein paar Gedanken äußern und unser Abstimmungsverhalten begründen:

Corona wirkt sich nicht nur auf die heutige Sitzung aus. Wir kommen zwar noch physisch zusammen doch es wird keine Generaldebatte wie in den vergangenen Jahren geben. Die Verabschiedung des vorliegenden Haushalts ist geprägt von einer ungewissen Grundstimmung: wie genau wird das Thema Corona die Wirtschaft treffen, welche Auswirkungen davon werden wir im kommenden Jahr spüren.

Unsere Finanzmanagerin, Frau Keller, hat die angespannte Situation des Haushalts 2020 in den Sitzungen des Kreisausschusses dargestellt: sparen, den Gürtel enger schnallen.

Es wurde im Gremium beschlossen, dass alle Fachabteilungen ihre Budgets um 2,5 % kürzen sollen. Wie das im Detail aussieht, werden die nächsten Sitzungen der Ausschüsse zeigen. Es geht darum, wirklich ALLE Projekte auf den Prüfstand zu stellen, dabei auch personalintensive und liebgewonnene zu betrachten, die man sich zwar in guten Zeiten leisten kann, die man jedoch in schlechten evtl. in Frage stellen kann. Welche Ausgaben stehen z.B. konkret für die Gesundheitsregion plus an, welche für die Bildungsregion? Welcher Weg ist für eine Entscheidung zum neuen Verwaltungsgebäude zu gehen, wieviel soll das im Vorfeld kosten?

Auch der künftige Bürgerentscheid zur Windkraft wird uns Geld kosten – fast die Hälfte des jetzigen Gremiums wollte dieses Instrument nicht anwenden, sondern als gewählte Vertreter der Bürgerinnen und Bürger die Errichtung der Windkraftanlagen im Forst direkt und ohne Vorbehalt vorantreiben.

Es liegt ein sorgfältig erarbeiteter und transparenter Haushaltsplan vor, den es zu verabschieden gilt.

Vielen Dank Frau Keller und ihrem Team für diese Leistung!

Gerade auch in Krisenzeiten müssen wir in die Zukunft unseres Landkreises investieren. Und wenn ich sage Zukunft, dann meinen wir Bildung, Klimaschutz und Gesundheit.

Für die im Haushaltsplan dargestellten Investitionen bezüglich der beiden letzten Themen

Klimaschutz und Gesundheit gibt es von unserer Seite Zustimmung:

Wir brauchen die Kreisklinik, um die Gesundheit unserer Landkreisbürger auf hohem Niveau zu sichern und begrüßen die Liquiditätssicherung durch den Landkreis.

Das Aktionsprogramm 2030 – mit dem der Weg in eine nachhaltige und klimaneutrale Zukunft unseres Landkreises beschrieben wird, muss in den nächsten Jahren mit konkreten Projekten zum Klimaschutz umgesetzt werden.

Viele Schulen haben bei weitem nicht die energetische Optimierung, die unserem 2030 -Ziel entspricht. Selbstverständlich nehmen wir hierfür auch im nächsten Jahr Geld in die Hand, doch wir müssen zukünftig noch viel mehr investieren, wenn wir unser Ziel 2030 eines decarbonisierten Landkreises erreichen wollen.

Jedoch die beiden Schulprojekte Berufsschulzentrum Ebersberg und Gymnasium Poing wieder auf die Warteliste zu setzen – damit sind wir nicht einverstanden und lehnen dies als Auschussgemeinschaft ab.

Hier sehen wir eine Chance vertan, die gegenwärtige Null - Zins-Kreditaufnahme für Kommunen mutig für Spielräume zu nutzen und die gültige Finanzleitlinie zu hinterfragen. Die Akzeptanz von Schulden steigt in der Öffentlichkeit, wenn es echte Investitionen sind, von denen nachfolgende Generationen profitieren - wenn damit ein materieller Wert geschaffen wird, der Chancengleichheit und Bildungsvielfalt in unserem Landkreis fördert.

Werden diese Projekte verschoben – und sie sollen ja nur wieder auf die Warteliste – so werden sie jedes Jahr teurer: die Baukosten steigen Jahr um Jahr, in drei Jahren sind das gut 15 Millionen bei einer Kostensteigerung von angenommen nur 3,5%, wenn man von einer Investitionssumme für das Gymnasium Poing (70 Mio) und Berufsschulzentrum (80 Mio). ausgeht.

- Dabei ist uns klar, dass zwar die freie Finanzspanne in ferner Zukunft durch die dann um 3 Jahre früher fälligen Tilgungszahlungen abnimmt
- dem stehen aber die um 3 Jahre früher mögliche Nutzung der Projekte und
- die volle Ersparnis der in den nächsten 3 Jahren erwarteten Baukosteninflation von mindestens 15 Millionen gegenüber –

Bei einer Zuschussquote vom Bund/Land an den Landkreis von z.B. 67% bleiben davon immer noch 5 Mio. Ersparnis für den Landkreis über - das ist viel Geld!

Mit der Errichtung einer Berufsschule in unserem Landkreis wollten wir dem eklatanten Fachkräftemangel etwas entgegensetzen. Dies wird nun verschoben. Bei einer Verschiebung fallen auch Wertschöpfungsketten für diese großen Projekte vor Ort in naher Zukunft aus – für Handwerksbetriebe, produzierendes Gewerbe, Beherbergungsstätten und Gasthäuser. Aus diesem Gründen können wir dem Haushalt nicht zustimmen. Wir bedauern dies und wir bitten alle nochmal darüber nachzudenken, ob es wirklich richtig ist „Bildung“ zu verschieben.

Ich möchte, ebenfalls wie meine Kolleginnen und Kollegen mit einem Dank von Herzen an alle Mitarbeiter*innen des Landratsamtes enden. Sie alle ermöglichten uns - und werden es auch in der Zukunft tun – unser politisches Mandat sorgfältig wahrzunehmen.

Vielen Dank.“

KR Martin Wagner bedankt sich bei Brigitte Keller, dass die Ansätze im Haushalt, trotz der schwierigen Zeiten, nur um 2,5 % gekürzt werden mussten. Er listet verschiedene Maßnahmen auf, die der Landkreis trotz Konjunktureinbruch dringend zu finanzieren habe und merkt an, dass die Kreisumlage bisher noch nie vom Betrag her gesunken, sondern immer gestiegen sei. Die Gemeinden seien mehr als der Landkreis verschuldet. Es freue ihn, dass die Mehrheit, trotz der unsicheren Zeiten, dem Haushalt und dem Finanzplan zustimmen werden und bedankt sich bei seiner Fraktion für deren Zustimmung zum Haushalt.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. **Die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 46,0 Punkte festgesetzt.**
2. **Die beiden Schulneubauten Berufsschulzentrum Ebersberg in Grafing-Bahnhof (Brutto-Kostenstand Juli 2020: 107.332.867 € mit 30%iger Risikoreserve) und Gymnasium Poing (Brutto-Kostenstand Juli 2020: 90.564.310 € mit 30 % Risikoreserve) werden auf die Warteliste genommen.**
3. **Die Haushaltssatzung 2021**
   a) **mit dem doppischen Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg einschließlich Investitionsplan und Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2024 und**
   b) **mit dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften der Kreisklinik Ebersberg“**

   werden in der Fassung des Protokolls des Kreistages beschlossen.
4. **Die Haushaltssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.**

angenommen gegen 3 Stimmen

TOP 7	Abfallwirtschaft; Deponienachsorge und Gebührenkalkulation 2021 bis 2024

Sitzungsvorlage 2020/0109/3 16 / 636/ar
Vorberatung ULV-Ausschuss am 08.10.2020
ULV-Ausschuss am 25.10.2020
Kreis- und Strategieausschuss am 30.11.2020

Der Landrat begrüßt Johannes Dirscherl, SG-Leiter Abfallwirtschaft und verweist auf den Sachverhalt der Sitzungsvorlage.

Er stellt fest, dass kein Sachvortrag von Seiten des Gremiums gewünscht wird.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. **Die Notwendigkeit der Zuführung der Gebührenausgleichsrückstellung in die Nachsorgerückstellung wurde im ULV-Ausschuss vom 25.11.2020 nachvollziehbar dargestellt.**

2. **Die Aufstockung der Rückstellung zur Deponienachsorge gemäß dem Nachsorgegutachten der Fa. AU-Consult vom Mai 2020 erfolgt in Höhe der alten, noch vorhandenen Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von 868.807,80 €. Die neue Nachsorgerückstellung beträgt dann 6.566.354,59 €.**

3. **Eine weitere Aufstockung aus dem Kreishaushalt in Höhe von 1.341.335,41 € wird bis zum Nachweis des rechtlichen Erfordernisses abgelehnt.**

4. **Abfallgebühren werden bis zum nächsten Kalkulationszeitraum 2025 - 2028 nicht zur Finanzierung der Nachsorgekosten herangezogen.**

5. **Gebührenkalkulation**
   Die Gebühren werden gemäß der Gebührenkalkulation der Fa. AU-Consult festgesetzt auf:

a)	**selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS**	**1,70 € je angefangene 10 kg**	**Mindestgebühr 6,00 €**
b)	**Asbest**	**2,44 € je angefangene 10 kg**	**Mindestgebühr 6,00 €**
c)	**künstliche Mineralfasern**	**4,25 € je angefangene 10 kg**	**Mindestgebühr 15,00 €**
d)	**kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)**	**1,50 € je angefangene 10 kg**	**Mindestgebühr 6,00 €**

Der Landkreis erlässt eine Gebührensatzung. Diese ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig angenommen

TOP 8	Erlass einer Satzung für die Durchführung von Rats- und Bürgerbegehren

Sitzungsvorlage 2020/0184/1 BL/33

Der Landrat verweist auf den Sachverhalt der Sitzungsvorlage und stellt fest, dass kein Sachvortrag von Seiten des Gremiums gewünscht wird.

Anschließend folgt ein Statement von KR Manfred Schmidt:

„Als Finanzierungshinweis stelle ich zur Kostenregelung fest, dass lediglich den Gemeinden ihre notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind. Etwaige Propaganda-Kosten zur einseitigen Stimmungsmache im Sinne des Mehrheitswunsches sind bewusst in der Satzung nicht vorgesehen.

Gleiche Wettbewerbschancen auch für die Windparkgegner im Forst sollten zumindest auch aus Gründen der politischen Hygiene unerlässlich sein. Vielen Dank.“

Auf die Nachfrage von KR Karl Schweisfurth zu den Kosten des Ratsbegehrens antwortet der Landrat, dass dies bereits im letzten Kreistag im Oktober kommuniziert wurde und die Kosten bei ca. 350.000 € liegen würden.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. **Der Kreistag beschließt die „Satzung zu Rats- und Bürgerbegehren (Landkreis) (LKr-BBS)“ in der Fassung vom 30.11.2020. Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.**

2. **Der Landrat wir beauftragt, Amtshilfevereinbarungen mit den Gemeinden abzuschließen**. **Das Muster für die Amtshilfevereinbarungen ist Bestandteil des Beschlusses.**

einstimmig angenommen

TOP 9 VERTAGT_Beteiligungsmanagement; Jahresbericht Energieagentur

Sitzungsvorlage 2020/0162

Da der Sachvortrag zum Jahresbericht der Energieagentur einige Zeit benötigen würde, wird dieser auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung gesetzt.

TOP 10 Jahresbericht aus der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung

Sitzungsvorlage 2020/0190

Der Landrat verweist auf den Sachverhalt der Sitzungsvorlage.

Nachdem vom Gremium kein Sachvortrag gewünscht wird und keine Wortmeldung erfolgt, bittet der Landrat den Jahresbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Kreistag nimmt den Sachverhalt der Sitzungsvorlage zur Kenntnis.

TOP 11 Jahresbericht aus dem Bayerischen Innovationsring

Sitzungsvorlage 2018/3344

Der Landrat verweist auf den Sachverhalt der Sitzungsvorlage.

Nachdem vom Kreistag kein Sachvortrag gewünscht wird und keine Wortmeldung erfolgt, bittet der Landrat den Jahresbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Kreistag nimmt den Sachverhalt zum Jahresbericht aus dem Bayerischen Innovationsring zur Kenntnis.

TOP 12 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

keine

TOP 13 Informationen und Bekanntgaben

keine

TOP 14 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung

Michael Ottl, Leiter Büro Landrat verliest folgende in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist:

Aus der Sitzung des Kreistages am 27.07.2020, TOP 18 nö:

Der Kreistag genehmigt die Vertragsurkunde des Notariats Frauhammer & Aigner vom 16.07.2020 zum Erwerb des Grundstücks in Grafing-Bahnhof für die geplante Berufsschule.

Aus der Sitzung des Kreistages am 26.10.2020, TOP 17 nö:

Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH folgende Beschlüsse zu erwirken:

1. Die Beschlüsse des Kreis- und Strategieausschusses vom 13.07.2020 TOP 20 und des Kreistags vom 27.07.2020, TOP 19 werden aufgehoben.

2. Der Jahresabschluss 2019 der Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH mit einer Bilanzsumme von 116.155.680,17 Euro und einem Jahresfehlbetrag von - 246.165,63 Euro wird festgestellt.

3. Die Bilanz wurde unter vollständiger Gewinnverwendung aufgestellt. Demgemäß wird der Jahresfehlbetrag 2019 von -246.165,63 Euro als Bilanzverlust eingestellt und auf neue Rechnung vorgetragen. Der fortgeschriebene Bilanzverlust beträgt zum 31.12.2019 insgesamt -4.287.446,41 Euro.

Aus der Sitzung des Kreistages am 26.10.2020, TOP 19 nö:

1. Die noch vorhandene Hauptmasse des Erbes Jakob (ca. 6 – 7 Mio. €) wird zur Finanzierung der Zuschussanteile des Landkreises und der Eigenanteile der Kreisklinik am Neubau der Zentralen Notaufnahme verwendet.

2. Das Gebäude der Zentralen Notaufnahme erhält den Namen „Ehrentraud Jakob Haus“.

3. Der großzügigen Erblasserin ist in noch zu definierender angemessener Weise zu gedenken. Der Auftrag von Bündnis 90 / Die Grünen „Alle zwei Jahre wird ein nach ihr benannter Preis für besondere Leistungen von Klinikmitarbeiter*innen oder auch ehrenamtlichen Helfer*innen ausgeschrieben“ geht an den Aufsichtsrat der Kreisklinik zur Beratung.

TOP 15 Anfragen

KRin und Vorsitzende der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Waltraud Gruber erklärt, dass die Fraktion das Sitzungsgeld der heutigen Kreistagssitzung dem Verein ‚Seite an Seite‘ spenden möchte.

KRin Dr. Ulrike Burggraf erkundigt sich zu folgenden Punkten:

- Testungen in Seniorenheimen durch geschultes Personal

- Ausstattung Besucher und Personal mit FFP-2-Masken

- Erreichbarkeit Gesundheitsamt am Wochenende für niedergelassene Ärzte und Seniorenheime

Brigitte Keller, Leiterin des Krisenstabs im Landratsamt antwortet, dass die Seniorenheime ausreichend Schnelltests zur Verfügung hätten. Sollte es zu einem Mangel kommen, sei die Verwaltung in der Lage, diesen zu beheben. Schwieriger sei das Thema, dass durch geschultes Personal getestet werde. Die Schnelltests würden derzeit von den Seniorenheimen selbst vorgenommen.

Zu den FFP-2-Masken erklärt Brigitte Keller, dass die Heime ausreichend Masken zur Verfügung hätten und sollte es zu einem Mangel kommen, könne die Verwaltung schnell hier aushelfen, weil im Lager ausreichend vorrätig seien.

Zur Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes am Wochenende erklärt Brigitte Keller, dass es vom Gesundheitsministerium vor wenigen Tagen eine Änderung gegeben habe, indem die Erreichbarkeit der Gesundheitsämter von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr an fünf Tagen in der Woche gegeben sein müsse und außerhalb dieser Zeit eine übergeordnete Erreichbarkeit sichergestellt werden solle. Am Wochenende habe sie um Bekanntgabe dieser Telefon-Nummer gebeten, um sie kommunizieren zu können. Grundsätzlich gelte für Fälle mit Symptomen, nicht das Gesundheitsamt zu verständigen, sondern die niedergelassenen Ärzte oder die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB). Reihentestungen am Wochenende würden geplant nicht durchgeführt werden können, aber von den Heimen mit den niedergelassenen Ärzten. Das Diagnostikzentrum plane Reihentestungen, aber nur im Ausnahmefall auch mal an einem Samstag, aber in der Regel unter der Woche. Sie erläutert die Anzahl der heutigen Abstriche im Diagnostikzentrum. Aber Ad hoc- Reihentestungen würden aufgrund der nötigen Vorbereitung nicht funktionieren. Dagegen könnten Heime immer mit ihren Ärzten und ihrem Personal planen.

KR Martin Wagner erkundigt sich, welche Einzelhandelsgeschäfte am Mittwoch von dem Lockdown betroffen seien.

Brigitte Keller antwortet, dass es hierzu noch keine Ausführungsbestimmungen gebe. Die Frage könne sie momentan nicht beantworten, aber sobald die Informationen dazu habe, würden diese veröffentlicht werden.

KR Omid Atai erkundigt sich, wie eine ‚Corona-Infektion' von Mitarbeitern der Klinik, des Rettungs- und Gesundheitswesens rechtlich bewertet werde (Stichwort: Dienstunfall) und ob es hierzu ein Konzept gebe, um die Mitarbeiter*innen rechtlich abzusichern.

Brigitte Keller antwortet, dass für die Mitarbeiter der Klinik das Stefan Huber, Geschäftsführer der Kreisklinik beantworten könne. Ansonsten erfolgen die Vorgaben von den Ärzten vom Gesundheitsamt selber. Die Frage bezüglich des Dienstunfalles müsse sie weiterleiten, die Antwort werde dem Protokoll als Notiz beigefügt. [1]

---

[1] **Protokollnotiz:**
Antwort von Martin Ellmaurer, stellvertretender Geschäftsführer der Kreisklinik Ebersberg gGmbH:
Alle Covid-Erkrankungen unserer Mitarbeiter wurden, unabhängig von der Örtlichkeit der Ansteckung, bei der Berufsgenossenschaft zur Anerkennung als Berufskrankheit über unsere betriebsärztliche Betreuung, gemeldet.

KR Dr. Wilfried Seidelmann geht auf die Anfragen der Vorredner ein und erklärt, dass die Heime krankheitsbedingt am Limit seien und für die Abstriche eine Pflegekraft abstellen müssten. Die Heime seien nicht mehr in der Lage Abstriche zu tätigen, denn es komme auch die Dokumentation dazu. Er appelliert, Abstriche zu machen und dass die Klinik auch mehr darauf drängen müsste.

Brigitte Keller erklärt, dass es in den Heimen vorgeschrieben sei zwei Mal die Woche zu testen. Die Besucher müssten vorher einen Schnelltest machen oder einen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als drei Tage sein dürfe. Die Besucher dürften nur mit FFP-2-Masken eintreten. Es sei zwischenzeitlich eine Menge umgesetzt worden, um die Bewohner zu schützen und trotzdem Besuche (soziale Kontakte) zu ermöglichen.

TOP 16	Kreisklinik Ebersberg gGmbH; Austritt von vier Mitgliedern aus der Gesundheit Oberbayern GmbH

Sitzungsvorlage 2020/0060/1
Vorberatung
Sachvortragende(r):

Ursprünglich war der Punkt als TOP 07 geladen, nachdem die Vertreter der Klinik nicht rechtzeitig anwesend waren, zieht der Landrat die anderen Tagesordnungspunkte vor.

Der Landrat begrüßt von der Kreisklinik Ebersberg Stefan Huber, Geschäftsführer, Dr. Peter Kreissl, ärztlicher Direktor und Karl Köller, Leiter der Finanzbuchhaltung.

Der Landrat verweist auf den Sachverhalt der Sitzungsvorlage und stellt fest, dass kein Sachvortrag von Seiten des Gremiums gewünscht wird.

Nachdem es keine Wortmeldung gibt, stellt der Landrat den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH folgenden Beschluss zu erwirken:

Der Gesellschafter der Kreisklinik Ebersberg gGmbH stimmt dem Austritt der RoMed-Kliniken, des Innklinikums Altötting und Mühldorf, des Krankenhauses Agatharied sowie der Kliniken Weilheim-Schongau aus der Gesundheit Oberbayern GmbH zu.

einstimmig angenommen

TOP 17 Kreisklinik Ebersberg gGmbH; Halbjahresbericht

Sitzungsvorlage 2020/3613

Der ursprünglich als TOP 8 ö geladene Tagesordnungspunkt verschiebt sich nach hinten, da die Vertreter der Klinik nicht rechtzeitig anwesend waren.

Stefan Huber, Geschäftsführer und Dr. Peter Kreissl, ärztlicher Direktor der Kreisklinik Ebersberg gGmbH stellen den Halbjahresbericht anhand einer Präsentation (Anlage 8 zum Protokoll) vor und beantworten Fragen aus dem Gremium.

Anschließend bedankt sich KRin Marina Matjanovski als Krankenschwester und Kreisrätin persönlich für die Unterstützung der Pflege im Landkreis Ebersberg und an der Kreisklinik.

Es folgt keine weitere Wortmeldung.

Der Kreistag nimmt den erläuterten zweiten Halbjahresbericht 2020 über den Geschäftsverlauf der Kreisklinik zur Kenntnis.

Am Ende des öffentlichen Teils spricht KRin Christa Stewens Worte zum Jahresabschluss an die Mitglieder des Kreistages und bedankt sich bei der Verwaltung für dieses anstrengende Jahr, das unter der Corona-Pandemie stand.

Der Landrat beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 16:09 Uhr.

Anschließend folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Ende der Niederschrift der öffentlichen Sitzung.

Tischvorlage zum 6. Kreistag am 14.12.2020

Herrn Landrat

Robert Niedergesäß

Landratsamt

Eichthalstraße 5

85560 Ebersberg

13.12.2020

Sehr geehrter Herr Landrat,

die unterzeichnenden bitten Sie im Namen ihrer Parteien und Gruppierungen folgenden Dringlichkeitsantrag in der Kreistagssitzung am 14.12.2020 auf die Tagesordnung zu setzen und darüber abstimmen zu lassen:

„1. Alle Entscheidungsbefugnisse des Kreistages, mit Ausnahme der in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten, werden vorübergehend auf den Kreis- und Strategieausschuss übertragen, sofern am Tag der Ladung für eine Kreistagssitzung im Landkreis Ebersberg ein Inzidenzwert an Corona-Neuinfektionen von 200 auf Basis der aktuellen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts überschritten wird. Auf die Zuständigkeits- und Aufgabenbeschreibung des Kreistags gem. § 29 GeschO-KT wird ausdrücklich Bezug genommen.

2. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse kann jederzeit durch einen Beschluss des Kreistages wieder geändert werden. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse wird spätestens dann wieder aufgehoben, sobald Sitzungen des Kreistages unter Infektionsschutzaspekten generell wieder unproblematisch sind.

3. Die Verpflichtung zur Einberufung des Kreistages, wenn ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte dies beantragt (Art. 25 LKrO) bleibt ausdrücklich unberührt.“

Mit Freundlichen Grüßen

Waltraud Gruber	Dr. Wilfried Seidelmann	Albert Hingerl	Dr. Renate Glaser
Grüne Fraktion	FW-BP Fraktion	SPD Fraktion	AuG ÖDP-Linke

Martin Wagner

CSU/FDP Fraktion

Protokollanlage 02 und Bestandteil des Beschlusses zu TOP 05 ö der 06. Sitzung des Kreistages am 14.12.2020

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreis Ebersberg für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 62 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 67 der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für das Haushaltsjahr 2020 neu festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird von 5 Millionen Euro um 25 Millionen Euro erhöht und damit auf 30 Millionen Euro neu festgesetzt.

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01.Januar 2020 in Kraft.

Ebersberg, den 14.12.2020

Landkreis Ebersberg

gez.

_____

Robert Niedergesäß

Landrat (Siegel)

Beschlossen im Kreistag am 14.12.2020

Bekannt gemacht im Amtsblatt am 15.12.2020 Nr. 33

Protokollanlage 03 und Bestandteil des Beschlusses zu TOP 06 ö der 06. Sitzung des Kreistages am 14.12.2020

Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der **Erträge**[1] von	159.590.398 €
dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen**[2] von	155.756.705 €
und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von	3.833.693 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen[3] von	155.853.083 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen[4] von	146.953.028 €
und einem Saldo von	8.900.055 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen[5] von	7.385.136 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen[6] von	29.592.775 €
und einem Saldo von	- 22.207.639 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen[7] von	24.700.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen[8] von	3.970.249 €
und einem Saldo von	20.729.751 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **7.422.167 €**

[1] Gesamtergebnisrechnung Zeile 100, 190, 230,270
[2] Gesamtergebnisrechnung Zeile 170, 200, 240, 280
[3] Gesamtfinanzplan Zeile 009
[4] Gesamtfinanzplan Zeile 016
[5] Gesamtfinanzplan Zeile 106
[6] Gesamtfinanzplan Zeile 113
[7] Gesamtfinanzplan Zeile 253
[8] Gesamtfinanzplan Zeile 262

Protokollanlage 03 und Bestandteil des Beschlusses zu TOP 06 ö der 06. Sitzung des Kreistages am 14.12.2020

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.191.258 €
den Aufwendungen mit	1.336.979 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen mit	32.000 €
den Ausgaben mit	32.000 €

ab.

§ 2

(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 24.700.000 € vorgesehen.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 30.891.472 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2021 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf **86.511.810 €** festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 46,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ebersberg, den 14.12.2020

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

gez.

Robert Niedergesäß
Landrat

Protokollanlage 04 und Bestandteil des Beschlusses zu TOP 07 ö der 06. Sitzung des Kreistages am 14.12.2020

Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg

gültig ab 01.01.2021

Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg
Liegenschaften und Abfallwirtschaft
Tel. 08092/823-271, Fax-Nr. 08092/823-230

Landkreis Ebersberg

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ebersberg

Der Landkreis Ebersberg erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art 1, 2 Abs.1 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Ebersberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Die Gebührensatzung regelt die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind oder von Selbstanlieferern zur Entsorgung durch den Landkreis gebracht werden.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt. Bei der Anlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, gilt der Abfallerzeuger als Gebührenschuldner, sofern die Herkunft der Abfälle zuordenbar ist. Sind Anlieferer dieser Abfälle und Abfallerzeuger nicht identisch, ist auch der Anlieferer Gebührenschuldner. Der Anlieferer ist in diesem Fall verpflichtet, Name und Anschrift des Abfallerzeugers bei der Anlieferung mitzuteilen. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis oder die Gemeinde entsorgt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises erhoben.

§ 5
Gebührenmaßstab

Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis oder die Gemeinden ausgeschlossen sind und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm, wobei die Berechnung bei Anlieferungen bis 30.000 kg je angefangene 10 kg oder nach der Stückzahl erfolgt. Zwischen 30.000 kg und 50.000 kg erfolgt die Verwiegung weiterhin im 20kg-Schritt. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waage (50 kg) wird dem Anlieferer pauschal die Mindestgebühr berechnet.

§ 6
Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für

a)	selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	1,70 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
b)	Asbest	2,44 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
c)	künstliche Mineralfasern	4,25 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 15,00 €
d)	kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)	1,50 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
e)	werden im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten		

(2) Gebührenfrei ist die Entsorgung von

1. a) wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe a) bis d), g) und h) der AWS, die der Anlieferer in die dafür vom Landkreis vorgesehenen Sammeleinrichtungen verbringt (z.B. Gartenabfälle, Papier, Altmetalle, CD/DVD, Korken)

   b) Problemabfälle aus Haushaltungen, die der Anlieferer zu den dafür besonders betriebenen Annahmestellen bringt

2. Soweit die Entsorgung von Sperrmüll und Abfällen von Elektronikschrott über privatrechtliche Vereinbarung mit einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen abgewickelt wird, richten sich die Kosten nach dieser Vereinbarung.

(2) Gebührenfrei ist die Entsorgung von

1. a) wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe a) bis d), g) und h) der AWS, die der Anlieferer in die dafür vom Landkreis vorgesehenen Sammeleinrichtungen verbringt (z.B. Gartenabfälle, Papier, Altmetalle, CD/DVD, Korken)

   b) Problemabfälle aus Haushaltungen, die der Anlieferer zu den dafür besonders betriebenen Annahmestellen bringt

2. für den Sammler nicht verwertbaren Abfällen, die aus Aufräumaktionen ehrenamtlicher Organisationen stammen. Die kostenfreie Annahme beinhaltet nicht Einsammlung und Transport

3. die Anlieferung von Abfällen, die im Rahmen der Deponieherstellung als Rekultivierungs- oder Abdeckmaterial geeignet sind, soweit dafür Bedarf besteht. Aufwendungen werden im Einzelfall erhoben.

(3) Die Entscheidung über die Zuordnung zur Abfallart und die Verwertbarkeit trifft im Zweifelsfall das Personal oder beauftragte Dritte der Abfallentsorgungsanlage an Ort und Stelle.

(4) Die Gebühr für eine separate Verwiegung (ohne Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen am Entsorgungszentrum) beträgt 5 €.

§ 7
Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle.

(3) Die Gebühr wird bei Barzahlung mit der Anlieferung fällig, im übrigen mit Zugang des Gebührenbescheides. Wird ein Bescheid ausgestellt, sind die Gebühren innerhalb von 10 Tagen nach Zugang zu begleichen. Für die Anmahnung rückständiger Entsorgungsgebühren werden Mahngebühren in Höhe von 1 % der Gebührenschulden, mindestens 5,00 € und höchstens 300,00 € erhoben.

(4) Wird innerhalb der Frist von Abs. 3 nicht bezahlt, erhebt der Landkreis neben der Mahngebühr pro angefangenem Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der rückständigen auf 50 € nach unten abgerundeten Gebührenschuld.

(5) Beträgt die aufgelaufene oder zu erwartende Gebührenschuld eines Anlieferers oder Abfallerzeugers mehr als 5.000 €, kann im Einzelfall die Hinterlegung von Sicherheiten verlangt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

II. Es wird bekanntgemacht, dass die Gebührensatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Gebührensatzung ab dem Tag der Veröffentlichung im Landratsamt Ebersberg, im Sachgebiet 16, Dr.-Wintrich-Straße 66, 85560 Ebersberg, zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Landkreis Ebersberg
Ebersberg, den 15.12.2020

gez. -Siegel-

Robert Niedergesäß
Landrat

Beschlossen im Kreistag am 14.12.2020
Bekannt gemacht im Amtsblatt am XX Nr. XXX

Protokollanlage 05 und Bestandteil des Beschlusses zu TOP 07 ö der 06. Sitzung des Kreistages am 14.12.2020

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg vom 01.06.2005

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaates Bayern (LKrO – BayRS 5020-3-1-I) erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Satzung:

Art. 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 „Gebührensatzung“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für

a)	selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	1,70 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
b)	Asbest	2,44 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
c)	künstliche Mineralfasern	4,25 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 15,00 €
d)	kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)	1,50 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
e)	werden im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten		

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ebersberg, den _____ 2020

Robert Niedergesäß
Landrat

Soweit Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden, handelt es sich um das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) i.d.F. der Bek vom 7.11.2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7.11.2006 (GVBl S. 852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2019 (GVBl. S. 695).

Der Landkreis Ebersberg erlässt aufgrund des Art. 12a Abs. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1
Antragsrecht

(1) Die Kreisbürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung , Art. 12a Abs. 1 LKrO). Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Bürgern dieser Gemeinde beantragt werden (Art. 12a Abs. 7 LKrO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 12a Abs. 5 Satz 1 LKrO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Landkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2
Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Landkreis wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Der Landkreis hält nach Gemeinden getrennte unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3
Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in nach Gemeinden getrennt angelegten Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind. Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde, sind diese Eintragungen ungültig, sofern das Bürgerbegehren nach dem 31. März 2000 eingereicht wird.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang beim Landratsamt an.

§ 4
Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird beim Landkreis eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Kreistagsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer vom Kreistag vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5
Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens ist unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Gemäß Art. 12a Abs. 16 LKrO wird die Gültigkeit der Unterschriften durch die Gemeinden geprüft. Der Landkreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden Aufwendungen. Näheres kann durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden.

(3) Nach Abschluss der Prüfung teilt der Landkreis das Ergebnis unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat der Landkreis jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6
Datenschutz

Bei der Prüfung und Auswertung der Unterschriftenlisten sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Die Unterschriftenlisten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7
Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll vom Kreistag Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids noch sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Landrat obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Kreisräte, des Landrats und der Kreisbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 12a Abs. 3 LKrO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis des Landkreises zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 12a Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 2 LKrO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Kreistag das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt er einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Kreistag das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Kreistages wird den

Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8
Kreistagsbegehren, Stichfrage

(1) Der Kreistag kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen.

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9
Beanstandung

Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistages über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10
Abstimmungsleiter

(1) Der Landrat leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Kreistag den gewählten Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landkreises zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Kreistag eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der Landrat Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gelten für die Stellvertretung Art. 33 Satz 3, 32 und 36 LKrO.

§ 11
Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen der übrigen Landkreisorgane nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier Beisitzer, die der Abstimmungsleiter aus dem Kreis der

Kreisbürger beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Landkreis zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

§ 12
Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände werden von den Gemeinden im Auftrag des Landkreises aus dem Kreis der Kreisbürger benannt oder vom Landkreis aus dem Kreis der Landkreisbediensteten bestellt.

(2) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer.

(3) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(4) Für die Zusammensetzung, Ladung und rechtzeitige Unterrichtung sind die kreisangehörigen Gemeinden zuständig, soweit nicht der Landkreis die Mitglieder der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestellt. Es gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13
Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Landkreisbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Kreisbürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 13 Abs. 1 LKrO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 14 LKrO.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer

ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

(3) Der Landkreis gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Im Übrigen gilt Art. 14 a LKrO.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14
Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmen für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie 2 und §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15
Abstimmungstag

(1) Der Kreistag legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein mit Bürgerbegehren beantragter Bürgerentscheid durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Kreistag kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16
Abstimmungsbekanntmachung

(1) Der Landkreis macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde oder dem Landkreis bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht
6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17
Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18
Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk des Landkreises, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(5) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19
Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis).

(2) Wer in keiner Gemeinde des Landkreises gemeldet ist, kann in entsprechender

Anwendung des § 15 GLKrWO nur auf Antrag oder aufgrund einer bis zum 16. Tag vor der Abstimmung möglichen Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen werden. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist (§ 17). Über die Anträge auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder über Beschwerden entscheiden die Gemeinde.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde dem Antrag oder der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt. Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(5) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20
Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine sind die Gemeinden zuständig.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21
Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigen die Gemeinden jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigungskarte enthält auf der Rückseite einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Kreistag gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Kreistag vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 12a Abs. 14 LKrO über den Gegenstand und über die vom Kreistag mehrheitlich

festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Kreistag. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Kreistag zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises dürfen die im Kreistag mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Kreisräte oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22
Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Kreistag.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Kreistag beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Kreistag im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Kreistag gemäß Art. 12a Abs. 2 LKrO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Kreistag eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23
Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage - jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24
Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.[i]

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 63 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25
Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26
Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27
Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28
Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel

nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29
Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden dem Landkreis unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis für alle Landkreisorgane verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30
Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31
Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32
Kosten

Der Landkreis erstattet den Gemeinden die bei der Überprüfung von Bürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden entstehenden besonderen Aufwendungen. Das Nähere kann durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden.

§ 33
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum:
Ebersberg, den
_____

_____
Robert Niedergesäß
Landrat

Soweit Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden, handelt es sich um das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) i.d.F. der Bek vom 7.11.2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7.11.2006 (GVBl S. 852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2019 (GVBl. S. 695).

Ausgehend von den in Art. 12a Abs. 16 LKrO geregelten Grundsätzen schließen der Landkreis Ebersberg, vertreten durch den Landrat, und die kreisangehörigen Gemeinden, vertreten durch den/die ersten/erste Bürgermeister/Bürgermeisterin, aufgrund entsprechender Beschlüsse des Kreistages vom 26.10.2020 und des Gemeinderates vom _____ folgenden Vertrag:

§ 1
Grundsatz

Die Gemeinde wirkt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei der Überprüfung von Kreisbürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden bzw. Ratsbegehren des Landkreises mit.

§ 2
Durchführung eines Bürgerentscheids bzw. Ratsbegehrens

(1) Findet ein landkreisweiter Bürgerentscheid oder ein landkreisweites Ratsbegehren statt, wirkt die Gemeinde nach den Absätzen 2 bis 7 bei der Durchführung des Bürgerentscheides bzw. Ratsbegehrens mit.

(2) Die Gemeinde bildet in entsprechender Anwendung des Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 GLKrWO Stimmbezirke und richtet Abstimmungslokale ein. Sie meldet dem Landratsamt unverzüglich die Zahl der vorgesehenen Stimmbezirke und die Lage und Bezeichnung der dazugehörigen Abstimmungsräume.

(3) Für die Ernennung, Zusammensetzung, Ladung und rechtzeitige Unterrichtung der örtlich notwendigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände ist die Gemeinde zuständig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird in jedem Falle vom Landkreis gewährt.

(4) Die Gemeinde legt nach den Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO sowie nach den in § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieses Vertrages enthaltenen Maßgaben für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der am Tag des Bürgerentscheids bzw. Ratsbegehrens Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse können aktualisiert und fortgeführt werden. Für die Eintragung,

Berichtigung und den Abschluss des Bürgerverzeichnisses gelten die §§ 15, 19, 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(5) Abstimmungsscheine werden von der Gemeinde erteilt. Für die Erteilung gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen "Abstimmungsschein“ oder "A“ einzutragen.

(6) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde im Auftrag des Landkreises jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person; § 16 Abs. 2 GLKrWO gilt entsprechend. Die Benachrichtigungskarte ist auf der Rückseite mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. Auf Verlangen des Landkreises stellt die Gemeinde den Stimmberechtigten auch amtliche Informationsschriften des Landkreises zu.

(7) Sofern eine kombinierte Brief- und Urnenwahl (vgl. IMS vom 07.07.2020, B1-1414-11-17) angesetzt wurde, richtet sich das Verfahren nach den aktuellen Bestimmungen.

(8) Der Landkreis erstattet der Gemeinde die ihr bei der Durchführung des Bürgerentscheids entstehenden besonderen Aufwendungen.

§ 3
Ausfertigung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vertragsurkunde.

Ort, Datum
Ebersberg, den

_____	_____
Niedergesäß Landrat	Name, Erster Bürgermeister Name, Erste Bürgermeisterin

2. Halbjahresbericht 2020

zur Sitzung des Kreistages am 14.12.2020

Stefan Huber, Geschäftsführer Kreisklinik Ebersberg gGmbH

Dr. med. *Peter Kreissl*, Ärztlicher Direktor Kreisklinik Ebersberg gGmbH

KREISKLINIK
EBERSBERG

Themen

1) Zahlen, Daten, Fakten zur Entwicklung der Kreisklinik bis 2020
2) Bericht zum Klimaschutz an der Kreisklinik
3) Großraumzulage
4) Bericht zur aktuellen Corona-Lage an der Kreisklinik

KREISKLINIK
EBERSBERG

Zahlen, Daten, Fakten zur Entwicklung der Kreisklinik bis 2020

KREISKLINIK
EBERSBERG

KREISKLINIK
EBERSBERG

Vergleich Weiterempfehlungsquote Weisse Liste, 2020

Definition: Die Weisse Liste unterstützt Patienten, Pflegebedürftige und Angehörige bei der Suche nach einem Arzt oder Krankenhaus.
Das Internetportal ist ein Projekt der Bertelsmann Stiftung.

Name Krankenhaus	Quote
Kreisklinik Ebersberg	85 %
Klinikum Landkreis Erding	80 %
Kliniken Landkreis Mühldorf	78 %
Klinikum Rechts der Isar	81 %
Städt. Klinikum Bogenhausen	77 %
Städt. Klinikum Neuperlach	80 %
Krankenhaus Agatharied	85 %
Kreiskliniken Altötting-Burghausen	82 %
Klinikum Garmisch-Partenkirchen	87 %
Romed Kliniken (Wasserburg)	76 %
Klinikum Starnberg	88 %
Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau	76 %
Kreisklinik Wolfratshausen	78 %

KREISKLINIK EBERSBERG

Durchschnittswert Weiterempfehlung: 81 %

Fallzahlenentwicklung vollstationäre Fälle 2003 bis 2020

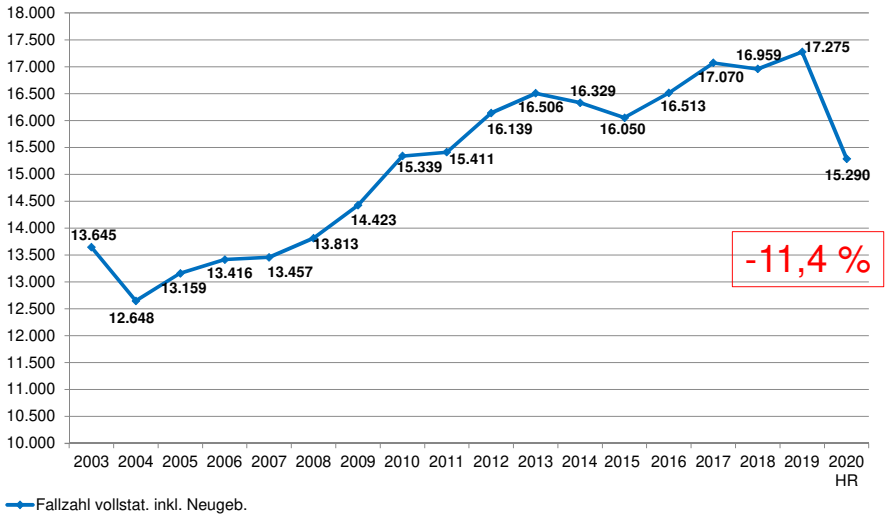

KREISKLINIK EBERSBERG

Fallzahlentwicklung ambulante, rein vorstationäre Fälle 2014 - 2020

Amb. und rein vorstationäre Fälle

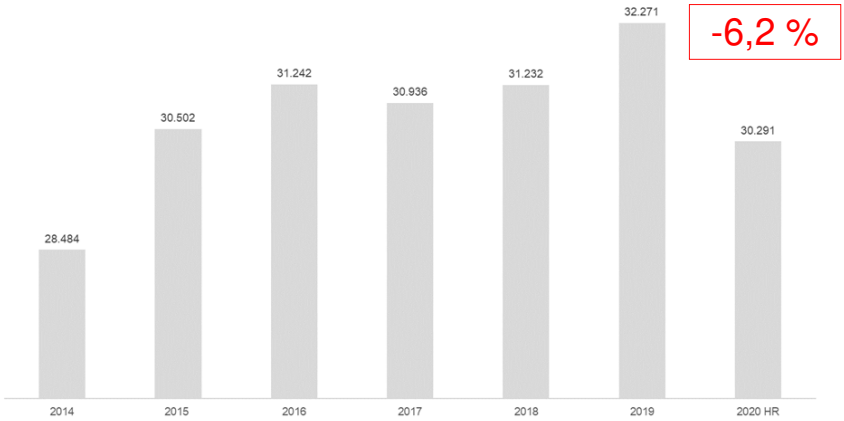

Quelle: eisTIK, FS, 14.12.2020
Anmerkungen: amb. und reinvorstat. Fälle (Entlassungen) inkl. nicht abrechenbare Fälle, ohne Fälle von Belegärzten

Entwicklung der Mitarbeiterzahlen 2014 – 2020

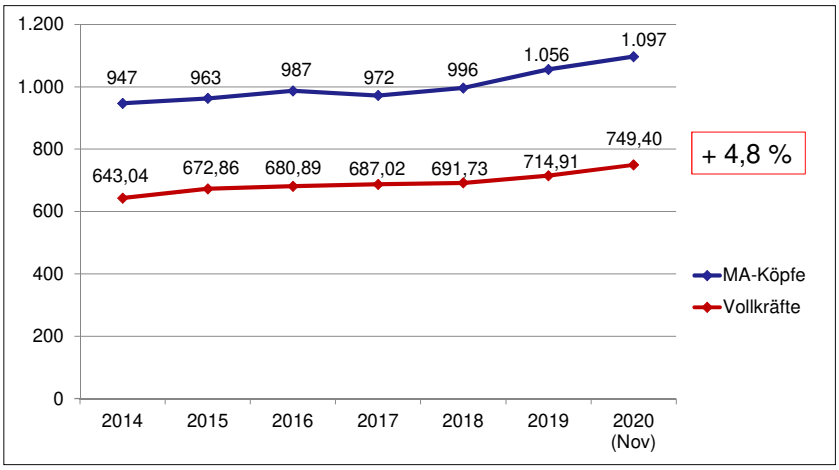

KREISKLINIK EBERSBERG

DRG-Erlöse 2014 – 2020 (Hochrechnung)

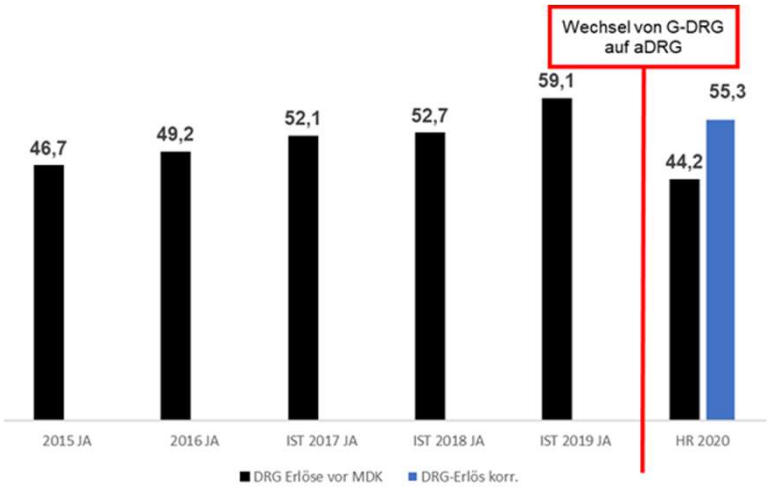

Quelle: Berichtswesen, Stand 10.2020
Anmerkungen: in Mio. EUR, DRG-Erlös korr. = DRG-Erlös : 0,8 ~ inkl. Pflegeerlöse gemäß InEK-Schema; JA:=Jahresabschluss

KREISKLINIK EBERSBERG

Jahresergebnis, 2016 - 2019

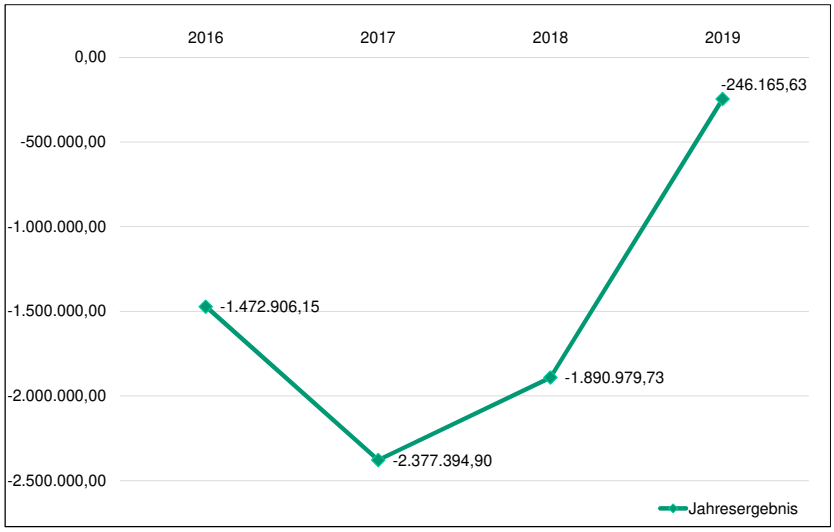

KREISKLINIK EBERSBERG

Bsp.-Rechnung, 10.12.2020:

253	(durchschnittl. Belegung 2019)
- 201	(belegte Betten am 10.12.2020)
= 52	
52 x 560 €	(Freihalte-Pauschale)
x 0,9	(red. Faktor)
= 26.208 €	(Pauschale für 10.12.2020)

Freihaltepauschalen nur noch für Maximalversorger

News des Tages / 18.11.2020

© Deutscher Bundestag / Lichtblick/Achim Melde

Die Freihaltepauschalen sollen zukünftig nur noch Kliniken der Notfallstufen Stufe 2 und 3 bekommen – wenn in dem betroffenen Landkreis die 7-Tagesinzidenz der Corona-Fälle über 70 liegt und weniger als 25 Prozent der Intensivkapazitäten in der Region frei sind. Liegt die Zahl der betreibbaren Intensivbetten in einem Zeitraum von sieben Tagen ununterbrochen unter 15 Prozent, können die jeweiligen Landesbehörden weitere Krankenhäuser der Notfallstufe 1 für die Versorgung – und die Pauschale – benennen. Diese Regelung, die auf einer Vorlage des Expertenbeirats basiert, beschließen Bundestag und Bundesrat am heutigen Mittwoch mit dem Dritten Bevölkerungsschutzgesetz.

GKV veröffentlicht Liste der G-BA-Notfallkrankenhäuser

Die drei Stufen für stationäre Notfallversorgung hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) vor knapp drei Jahren festgelegt. Derzeit ist allerdings unklar, wie viele Kliniken in die Notfallstufen 2 und 3 fallen, da eine Vereinbarung zum Notfallstufenplan noch nicht für alle Kliniken vorliegt. Es handelt sich allerdings fast ausschließlich um Maximal- und einige Schwerpunktversorger. Nächste Woche will der GKV-Spitzenverband in seinem Internetauftritt eine Liste der Kliniken und ihrer Notfallstufe veröffentlichen. Bei den rund 350 Häusern, bei denen eine solche Vereinbarung noch nicht vorliegt, soll die Liste eine Prognose auf Basis der besten verfügbaren Daten enthalten. Die endgültige Zahl der Häuser mit Notfallstufe 2 oder 3 in Deutschland dürfte zwischen 300 und 400 liegen.

Machteinbuße für die Länder

Ein Hintergrund der Neujustierung des Rettungsschirms ist der teils unkontrollierte Mittelfluss in den zurückliegenden Monaten: Im März hatte Minister Jens Spahn 2,8 Milliarden Euro Bundeshilfe eingeplant, am Ende sind es bis Oktober zwischen 8 und 10 Milliarden Euro geworden. Für die Länder ist diese Neuregelung eine Machteinbuße, die sie aber wohl mittragen, weil das gesamte Gesetz schlicht zu groß und wichtig ist.

KREISKLINIK EBERSBERG

2. Halbjahresbericht

Transferleistungen Landkreis an Klinik – 2017 bis 2020 inklusive Neubau ZNA

	IST 2017	IST 2018	IST 2019	Vorl. Ist 2020
Verlustausgleiche Klinik durch Landkreis	0	0	0	1.960.276
Verlustausgleich Gyn./Geb. (abzgl. Erstattung v. Regierung)	0	0	170.855	577.967
Zuwendungsbescheide Bauvorhaben	2.400.000 (96.000)	3.942.084 (157.683)	1.194.904 (47.796)	1.030.034 (41.201)
Zuschuss zur Finanzierung von med. Geräten und EDV	0	0	0	1.500.000
Marketingzuschuss für Klinik (aus Erbpacht Sondervermögen)	32.000	32.000	32.000	32.000
Erstattung Zwischenfinanzierung	29.716	29.716	29.716	15.014
Summe "Ausgaben" vom Landkreis für die Klinik	2.461.716	4.003.800	1.427.475	5.115.291
Investitionskosten-Finanzierung durch Klinik selbst	22,6 Mio. €: 12,6 Mio. € aus Rücklagen 10,0 Mio. € aus Darlehen			

WERTZUWACHS bei Bauvorhaben beachten!

KREISKLINIK EBERSBERG

2. Halbjahresbericht Kreistag, Kreisklinik Ebersberg gGmbH 12

Transferleistungen Landkreis an Klinik – 2021 bis 2024 inklusive Neubau ZNA

	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Verlustausgleiche Klinik durch Landkreis	aus 2016 0	aus 2017 2.377.395	aus 2018 751.949	aus 2019 246.166
Verlustausgleich Gyn./Geb. (ohne Erstattung v. Regierung), Ansatz vorläufig lt. Wirtschaftsplan	300.000	300.000	300.000	300.000
Zuwendungsbescheide Bauvorhaben	0	1.076.000	3.824.000	460.000
Zuschuss zur Finanzierung von med. Geräten und EDV	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Erstattung Zwischenfinanzierung (soweit Aufnahmen und Rückzahlungen erforderlich)	12.789	8.789	3.000	3.000
Summe "Ausgaben" vom Landkreis für die Klinik	1.812.789	5.262.184	6.378.949	2.509.166
Neutralisierung Zuwendung Baukostenzuschuss ZNA durch Verwendung von Erbmittel	0	- 1.076.000	- 3.824.000	- 460.000
Summe "Ausgaben" vom Landkreis für die Klinik mit Verwendung von Erbmittel.	1.812.789	4.186.184	2.554.949	2.049.166

KREISKLINIK EBERSBERG

2. Halbjahresbericht Kreistag, Kreisklinik Ebersberg gGmbH 13

Übersicht – Verlustausgleich Klinik durch Landkreis 2017-2024 (ohne Geburtshilfe)

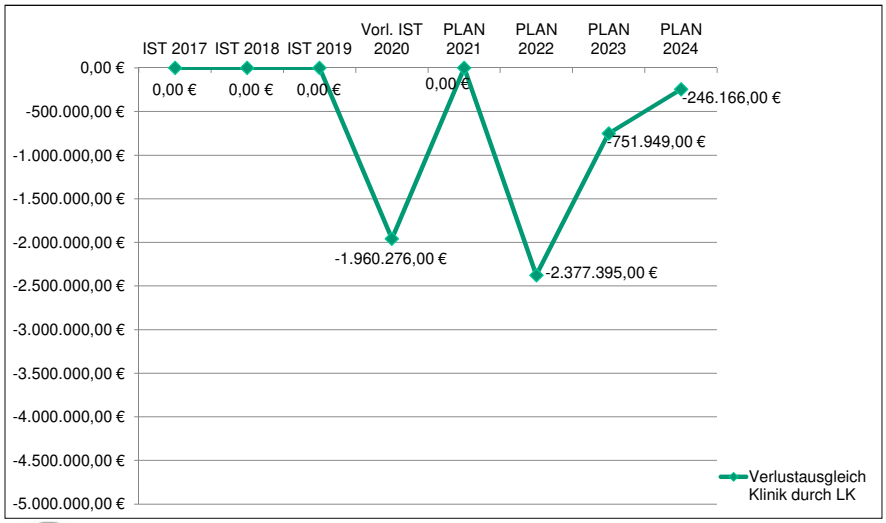

KREISKLINIK EBERSBERG

2. Halbjahresbericht Kreistag, Kreisklinik Ebersberg gGmbH 14

Übersicht – Zuwendungsbescheide für Bauvorhaben 2017-2024

KREISKLINIK EBERSBERG

2. Halbjahresbericht Kreistag, Kreisklinik Ebersberg gGmbH 15

Geburtshilfe – Geburtenzahlen 2019 & 2020

Stand 11.12.2020:
700 Geburten
(+ 30 im Vgl. zum Rekordjahr 2018)

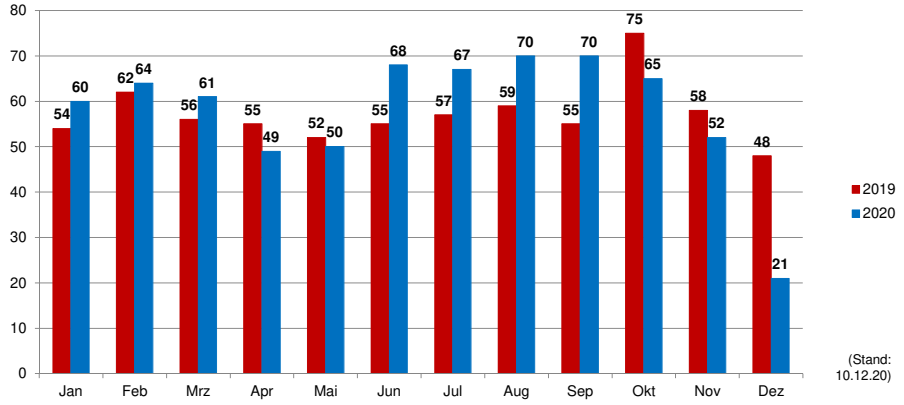

2. Halbjahresbericht Kreistag, Kreisklinik Ebersberg gGmbH 16

hn- und Gehaltsabrechnung
ENTGELTABRECHNUNG
Großraumzulage
KREISKLINIK
EBERSBERG
2. Halbjahresbericht Kreistag, Kreisklinik Ebersberg gGmbH
17

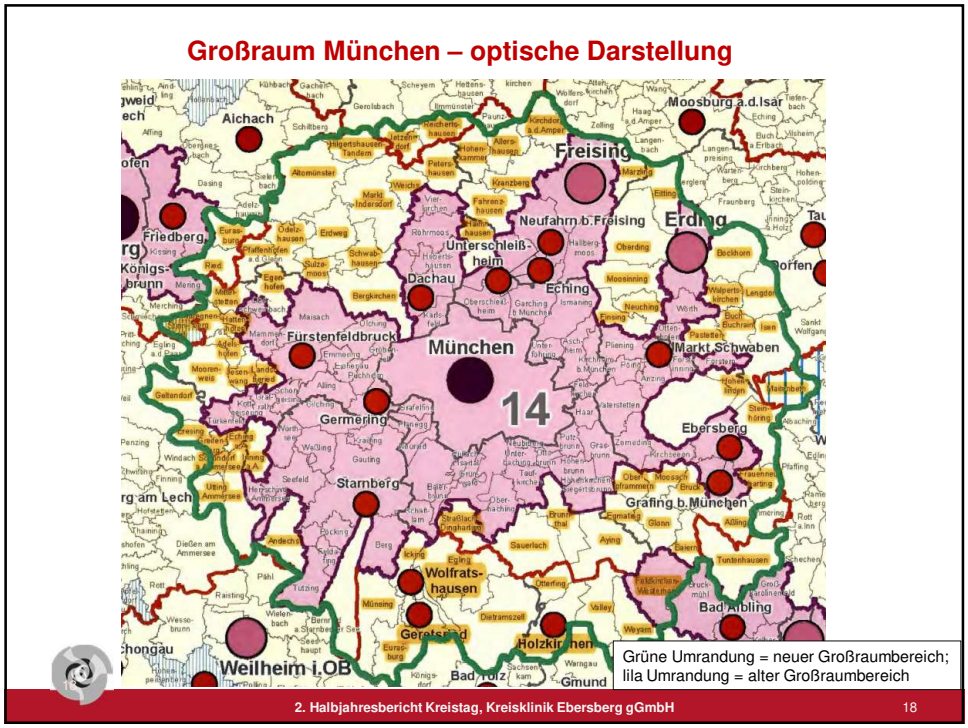
Großraum München – optische Darstellung
Aichach
Moosburg a.d.Isar
Freising
Neufahrn b.Freising
Erding
Friedberg
Unterschleißheim
Dachau
Eching
Fürstenfeldbruck
München
Markt Schwaben
14
Germering
Ebersberg
Starnberg
Grafing b.München
Wolfratshausen
Bad Aibling
Geretsried
Holzkirchen
Weilheim i.OB
Bad Tölz
Gmund
Grüne Umrandung = neuer Großraumbereich;
lila Umrandung = alter Großraumbereich
2. Halbjahresbericht Kreistag, Kreisklinik Ebersberg gGmbH
18

Großraumzulage - Zusammenfassung

Grundbetrag, monatlich		Kinderbetrag, monatlich (pro Kind)	
E1 bis E9c	270,-€ brutto	E1 bis E13	50,-€ brutto
P5 bis P12	270,-€ brutto	P5 bis P16	50,-€ brutto
E10 bis E15	135,-€ brutto	E14 bis E15	25,-€ brutto
P13 bis P16	135,-€ brutto		
Auszubildende	140,-€ brutto		

KREISKLINIK EBERSBERG

Großraumzulage - Kalkulation

Münchenzulage Kalkulation Datenbasis 10/2019	Grund-betrag monatlich	Grund-betrag jährlich	Kinder-betrag monatlich	Kinder-betrag jährlich	Gesamt jährlich	AG-Anteil SV jährlich	Bruttopersonal-kosten jährlich	Kalkulation 2020 Steigerung gemäß Personalplanung 2020	
EA 01 - Ärztlicher Dienst	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		
EA 10 - Pflegedienst examinierte Pfleger	57.309 €	687.704 €	5.697 €	68.366 €	756.070 €	151.214 €	907.284 €	21,4%	1.101.364 €
EA 11 - Pflegedienst Schüler (1:9,5)	10.920 €	131.040 €	200 €	2.400 €	133.440 €	26.688 €	160.128 €	0,0%	160.128 €
EA 12 - Pflegedienst - Pflegehelfer	19.033 €	228.395 €	2.923 €	35.072 €	263.467 €	52.693 €	316.160 €	1,0%	319.238 €
EA 20 - Medizinisch-technischer Dienst	24.812 €	297.748 €	3.530 €	42.363 €	340.111 €	68.022 €	408.133 €	6,1%	433.126 €
EA 30 - Funktionsdienst	31.978 €	383.737 €	2.614 €	31.369 €	415.106 €	83.021 €	498.128 €	7,5%	535.252 €
EA 40 - Klinischer Hausdienst	13.996 €	167.954 €	4.088 €	49.052 €	217.006 €	43.401 €	260.407 €	3,6%	269.736 €
EA 50 - Wirtschafts- und Versorgungsdienst	8.286 €	99.428 €	1.278 €	15.335 €	114.763 €	22.953 €	137.716 €	0,9%	138.995 €
EA 60 - Technischer Dienst	2.810 €	33.725 €	350 €	4.200 €	37.925 €	7.585 €	45.511 €	0,0%	45.511 €
EA 70 - Verwaltung	7.676 €	92.108 €	1.255 €	15.054 €	107.162 €	21.432 €	128.595 €	8,3%	139.251 €
EA 80 - Sonderdienste	324 €	3.892 €	81 €	966 €	4.858 €	972 €	5.830 €	70,6%	9.947 €
EA 90 - BFS	878 €	10.530 €	175 €	2.100 €	12.630 €	2.526 €	15.156 €	4,4%	15.817 €
EA 95 - Sonstige Personal	980 €	11.760 €	0 €	0 €	11.760 €	2.352 €	14.112 €	-24,5%	10.651 €
EA 98 - Sonstiges Personal - Minijobs	945 €	11.340 €	0 €	0 €	11.340 €	2.268 €	13.608 €	-23,9%	10.350 €
							2.910.767 €		**3.189.364 €**

KREISKLINIK EBERSBERG

Bericht zum Klimaschutz an der Kreisklinik

KREISKLINIK EBERSBERG

Vergangenheit / Ist-Stand

Kreisklinik über die vergangenen >20 Jahre umfangreich saniert:

- Dämmung der Gebäudehülle
- Einbau neuester Gebäudetechnik und Medizintechnik
- Fernwärme BHKW Bayernwerk (Reale Einsparung mit Bilanzkooperation)

2016-2019:

- Einbau weiteres BHKW durch Kreisklinik geplant
- BHKW gestoppt, alles „auf Null“ für Beratung Energieagentur
- 2017: Einmalige Zertifizierung Energiemanagement DIN EN ISO 50001

➢ Ergebnisse noch nicht zufriedenstellend, nachhaltige Strukturen notwendig
➢ Durch lange Sanierungszeit: heterogene komplexe technische Strukturen. **Für Klimaschutz Blick „von innen“ notwendig.**

KREISKLINIK EBERSBERG

Fakten zum Energieverbrauch

Klinik

Strombezug	ca. 4.750.000 KWh	**990.566,38 €**
Gasbezug	ca. 3.081.000 KWh	**118.100,55 €**
Fernwärmebezug	ca. 3.683.000 KWh	**268.317,60 €**

Personalwohngebäude 3 und 4

Strombezug	Läuft auf Klinik	
Fernwärmebezug	ca. 1.328.000 KWh	**96.697,91 €**

→ **Summe Energiekosten = 1.473.682,44 €**

KREISKLINIK EBERSBERG

Konzept Klimaschutz

1. DIN ISO 9001 Qualitätsmanagement als Basis
2. Energiemanagement DIN EN ISO 50001
   (mit jährlichen Verbesserungen Energie- und Klimaschutz!)

Strukturen

2. Einstellung Klimaschutzmanager („Blick von innen“)
3. Teilnahme „ KLIK green“ (Klimaschutz in Krankenhäusern)

Ressourcen

4. Umsetzung vielfältiger Klimaschutzprojekte
5. Energieeinsprung durch kontinuierliche Betriebsoptimierung
6. Auszeichnung: „Green Hospital Bayern“

→ **Klares Commitment der Geschäftsführung**

Ziele

KREISKLINIK EBERSBERG

Klimaschutz an der Kreisklinik

Was wollen wir erreichen

- ✓ Energie einsparen
- ✓ Einsatz Erneuerbarer Energien
- ✓ Zertifizierung nach DIN ISO 90001
- ✓ Zertifizierung nach DIN ISO 50001
- ✓ Auszeichnung Green Hospital

→ Unsere Umwelt schützen

KREISKLINIK
EBERSBERG

Bericht zur aktuellen Corona-Lage an der Kreisklinik

KREISKLINIK
EBERSBERG

Anzahl COVID-positive Fälle in der Kreisklinik, Januar - Dezember 2020

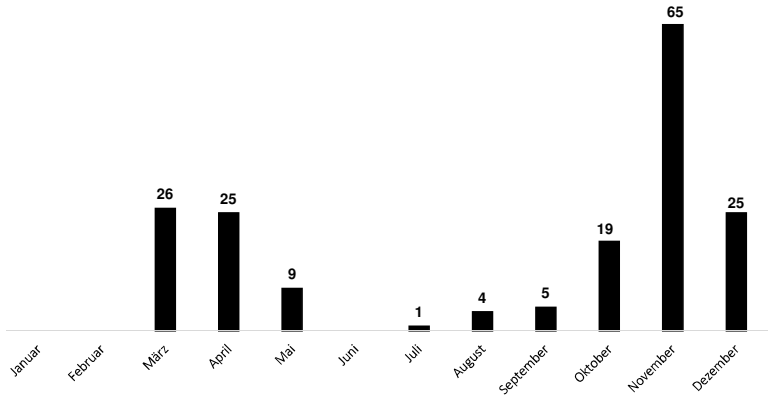

Quelle: eisTIK: Patientendaten, Covid-19 auf Basis pos. Covidtest, Stand 13.12.2020
Anmerkungen: Aufnahmezeitpunkt von Patienten mit pos. Covid-19-Test

Anzahl Sterbefälle aufgrund / mit COVID-Erkrankung: 23

KREISKLINIK EBERSBERG

Betten-Auslastung Klinik, Januar - Dezember 2020

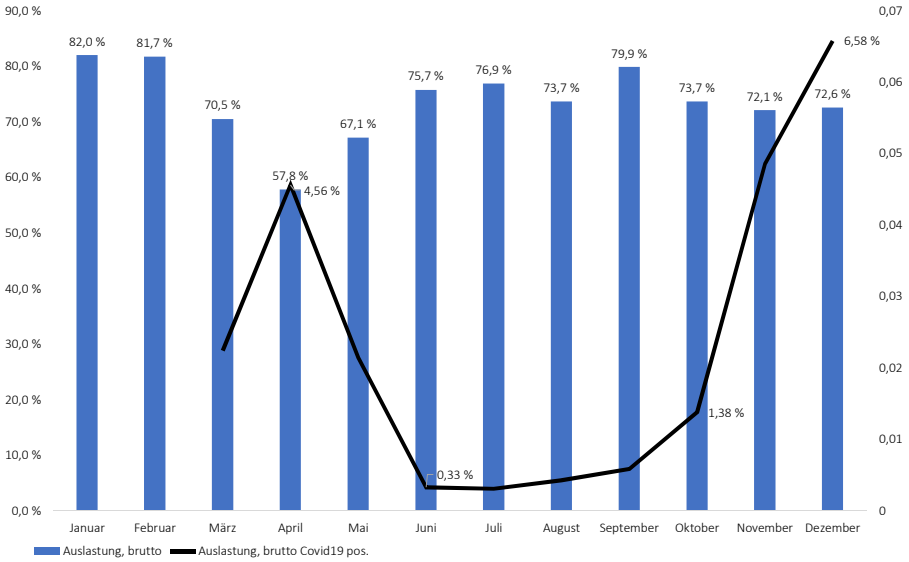

Quelle: eisTIK: vollstat. Tage, medico: Bettenplan, Covid-19 auf Basis pos. Covidtest

Auslastung Intensivstation, Januar - Dezember 2020

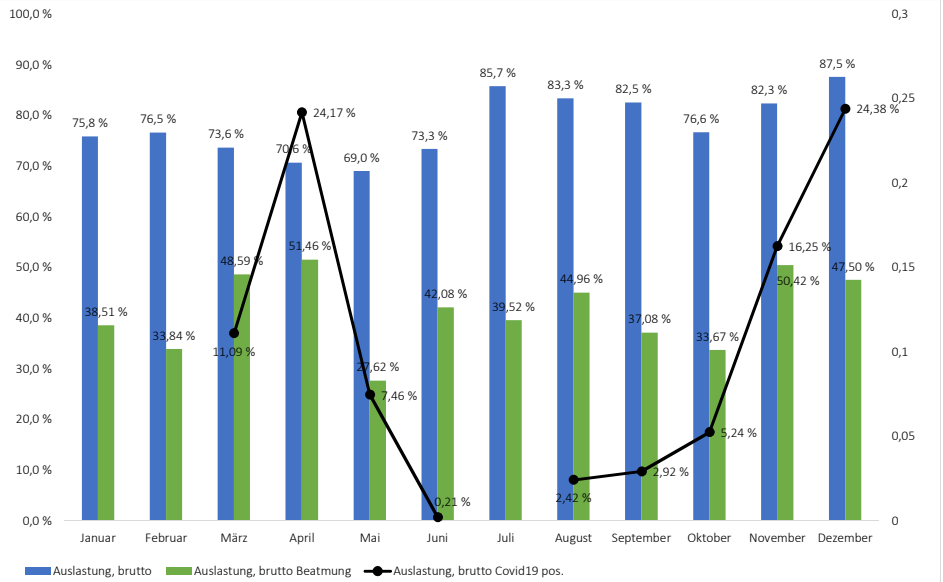

Quelle: eisTIK: vollstat. Tage, medico: Bettenplan, Covid-19 auf Basis pos. Covidtest, Beatmung auf Basis Pat. hat Beatmungsstunden, akt. Patienten mit Merkmal Beatmung

Abmeldestatistik Intensivstation 2020

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi Neujahr [1]	1 Sa	1 So 22:55 / IS 10, IMC 4	1 Mi	*1 Fr Maifeiertag*	*1 Mo Pfingstmontag [23]*	1 Mi 4:40 / IS 9 , IMC 7	1 Sa 15:45 / IS 14, IMC 1	1 Di	1 Do	*1 So Allerheiligen*	1 Di
2 Do	2 So 00:10 / IS 7, IMC 5	2 Mo [10]	2 Do	2 Sa	2 Di	2 Do 13:00 / IS 10, IMC 6	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo [45]	2 Mi
3 Fr	3 Mo 3:51 / IS 7, IMC 5	3 Di	3 Fr	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo [32]	3 Do	*3 So Tag der Deutschen*	3 Di	3 Do
4 Sa	4 Di	4 Mi 9:00 / IS 10, IMC 4	4 Sa	4 Mo [19]	4 Do	4 Sa	4 Di 20:47 / IS 14, IMC 4	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr
5 So	5 Mi 20:56 / IS 8, IMC 4	5 Do	5 So	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo [41]	5 Do	5 Sa
6 Mo Heilige drei Könige	6 Do 20:47 / IS 6, IMC 6	6 Fr	6 Mo [15]	6 Mi	6 Sa	6 Mo [28]	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So
7 Di 21:45 / IS 2, IMC 10	7 Fr	7 Sa	7 Di	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 Mo [37]	7 Mi	7 Sa	7 Mo [50]
8 Mi 17:24 / IS 7, IMC 3	8 Sa	8 So	8 Mi	8 Fr	8 Mo [24]	8 Mi	8 Sa	8 Di 10:30 / IS 12, IMC 4	8 Do	8 So	8 Di
9 Do	9 So	9 Mo 8:30 / IS 10, IMC 4	9 Do	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo [46]	9 Mi
10 Fr 19:50 / IS 7, IMC 9	10 Mo [7]	10 Di	*10 Fr Karfreitag*	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo [33]	10 Do	10 Sa 2:30 / IS 9, IMC 5	10 Di 4:00 / IS 10, IMC 6	10 Do
11 Sa	11 Di	11 Mi	11 Sa	11 Mo [20]	*11 Do Fronleichnam*	11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr
12 So 22:30 / IS 10, IMC 6	12 Mi 15:45 / IS 6, IMC 6	12 Do 13:05 / IS 10, IMC 4	*12 So Ostersonntag*	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo [42]	12 Do	12 Sa
13 Mo [3]	13 Do	13 Fr	*13 Mo Ostermontag [15]*	13 Mi	13 Sa	13 Mo [29]	13 Do 14:45 / IS 10, IMC 6	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
14 Di 14:30 / IS 8, IMC 6	14 Fr 14:30 / IS 9, IMC 5	14 Sa	14 Di	14 Do	14 So	14 Di 12:20 / IS 10, IMC 6	14 Fr	14 Mo [38]	14 Mi 15:45 / IS 6, IMC 6	14 Sa	14 Mo [51]
15 Mi	15 Sa	15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo [25]	15 Mi 21:00 / IS 10, IMC 6	*15 So Maria Himmelfahrt*	15 Di	15 Do	15 So	15 Di
16 Do 21:45 / IS 7, IMC 5	16 So	16 Mo [12]	16 Do	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo [47]	16 Mi
17 Fr	17 Mo 15:45 / IS 8, IMC 6	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo [34]	17 Do 20:30 / IS 3, IMC 7	17 Sa 19:30 / IS 11, IMC 6	17 Di 1:44 / IS 3, IMC 4	17 Do
18 Sa	18 Di	18 Mi	18 Sa	18 Mo 1:30 / IS 9, Beatm.	18 Do	18 Sa	18 Di		18 So 01:10 / IS 12, IMC 2	18 Mi	18 Fr
19 So	19 Mi 03:00 / IS 8, IMC 4	19 Do	19 So	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi 21:33 / IS 11, IMC 5		19 Mo / IS 6, IMC 10	19 Do 16:30 / IS 11, IMC 3	19 Sa
20 Mo [4]	20 Do 00:00 / IS 10, IMC 4	20 Fr	20 Mi [17]	20 Mi	20 Sa 14:28 / IS 7, IMC 5	20 Mo 16:05 / IS 10, IMC 6	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr	20 So
21 Di	21 Do 14:56 / IS 10, IMC 4	21 Sa	21 Do	*21 Do Himmelfahrt*	21 So 16:00 / IS 10, IMC 6	21 Di 15:20 / IS 11, IMC 6	21 Fr	21 Mo [35]	21 Mi 14:30 / IS 11, IMC 5	21 Sa 13:30 / IS 11, IMC 3	21 Mo [52]
22 Mi	22 Sa 12:35 / IS 9, IMC 3	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo [26]	21 Do 21:40 / IS 11, IMC 6	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So 17:00 / IS 9, IMC 6	22 Di
23 Do	23 So	23 Mo [13]	23 Do	23 Sa	23 Di	22 Mi 21:00 / IS 11, IMC 5	23 So	23 Mi 4:00 / IS 10, IMC 6	23 Fr	23 Mo [48]	23 Mi
24 Fr 00:17 / IS 8, IMC 4	24 Mo [8]	24 Di	24 Fr	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo [36]	23 Mi 24:00 / IS 10, IMC 6	24 Sa	24 Di	24 Do
25 Sa	25 Di ? ?	25 Mi	25 Sa	25 Mo [22]	25 Do	25 Sa 20:20 / IS 10, IMC 6	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi	*25 Fr 1. Weihnachtsfeiertag*
26 So	26 Mi	26 Do	26 So	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Sa	26 Mo [44]	26 Do 13:00	*26 Sa 2. Weihnachtsfeiertag*
27 Mo [5]	27 Do	27 Fr	27 Mo [18]	27 Mi	27 Sa	27 Mo [31]	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So
28 Di	28 Fr	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 Mo 17:15 / IS 10 / IMC 6	28 Mi	28 Sa	28 Mo [1]
29 Mi	29 Sa	29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo 2:30 / IS 11, IMC 5	29 Mi	29 Sa	29 Di Abmeldung ?*	29 Do	29 So	29 Di
30 Do 17:50 / IS 8, IMC 4		30 Mo [14]	30 Do	30 Sa	30 Di	30 Do 5:50 / IS 10, IMC 4	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo [49]	30 Mi
31 Fr 19:00 / IS 8, IMC 4		31 Di		*31 So Pfingstsonntag*		31 Fr 5:17 / IS 10, IMC 4	31 Mo [36]		31 Sa 4:40 / IS 11, IMC 5		31 Do
9 Abmeldungen komplett	12 Abmeldungen komplett	4 Abmeldungen komplett		1 Abmeldung komplett	3 Abmeldungen komplett	11 Abmeldungen komplett	4 Abmeldungen komplett	6 Abmeldungen komplett	7 Abmeldungen komplett	6 Abmeldungen komplett	

Stand 30.11.2020
Gaby Roth

komplett
ohne Beatmung
nur Beatmung

Gesamt 2020
62 Abmeldungen komplett

* Die Abmeldung vom 29. auf 30.09.2020 kann nicht mehr nachvollzogen werden, deshalb keine Angaben zur Uhrzeit und aktuellen Belegung.
Auskunft von Frau DÄ Dr. Forster am 06.10.2020

KREISKLINIK EBERSBERG

Corona-Lage, Aktuelle Maßnahmen

- ✓ Keine Durchführung von elektiven Eingriffen mehr seit 09.12.2020 bis vorerst 10.01.2021
- ✓ Umverteilung des frei werdenden Personals auf die „kritischen Bereiche“: Intensivstation, ZNA, Covid-Station
- ✓ Definition einer zusätzliche Station (4A) nur für Covid-Verdachtsfälle
- ✓ Vorhalten von erweiterten Intensivkapazitäten: aktuell werden 16 Betten betrieben; 20 Betten potentiell möglich durch geschaffene zusätzliche personellen Ressourcen
- ✓ Seit 09.12.2020: Wiedereinführung von Besuchsverbot & Eingangskontrollen
- ✓ Kontinuierliche Durchführung von Mitarbeitertestungen (präventiv, auch bei asymptomatischen Mitarbeitern; gesamt seit 30.11.2020: 754 Testungen)
- ✓ Enge Zusammenarbeit mit dem Rettungszweckverband (Dr. Kaube, KHK) bezüglich Zu-/ Abverlegungsmöglichkeiten für Patienten
- ✓ Dadurch: Erhalt der Aufnahmefähigkeit der Klinik für Notfälle des Landkreise

KREISKLINIK EBERSBERG

2. Halbjahresbericht Kreistag, Kreisklinik Ebersberg gGmbH 31

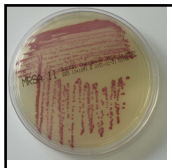

Corona-Lage, Fazit

- ✓ Aktuell angespanntere Situation als im Frühling 2020
- ✓ Aktivierung der Stufe 3 im ZRF Erding seit 11.12.2020 wg. > 85 % Auslastung der Intensiv- oder anderen Kapazitäten in den Kliniken des Verbandes

- ✓ Gründe u.a.:
- ✓ Höhere Belastung durch mehr COVID-Fälle bei den Mitarbeitern und dadurch zu kompensierender Ausfall
- → Seit 30.11.2020 bis 11.12.2020 wurden insgesamt 18 Mitarbeiter positiv auf Covid getestet

- ✓ Pflegeaufwand für Covid-Patienten in etwas doppelt so hoch wie bei normalen stationären Patienten

KREISKLINIK EBERSBERG

2. Halbjahresbericht Kreistag, Kreisklinik Ebersberg gGmbH 32

VIELEN DANK AN ALLE MITARBEITER DER KREISKLINIK EBERSBERG FÜR IHRE FLEXIBILITÄT, IHREN UNERMÜDLICHEN EINSATZ UND IHREN ZUSAMMENHALT!
NUR MIT IHRER HILFE KÖNNEN WIR DIESE KRISE MEISTERN!

KREISKLINIK EBERSBERG

Die Kreisklinik wünscht Ihnen und Ihren Familien
Frohe Weihnachten,
Gesundheit
und einen
guten Rutsch ins Jahr 2021!

DANKE für Ihre
Unterstützung!

KREISKLINIK EBERSBERG